

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/317	Bausachen	MLW	11.	17/1512	Jugendschutz	SM
2.	17/1700	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/854	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/1094	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/1673	Staatsanwaltschaften	JuM
4.	17/1158	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/1811	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	MWK
5.	17/1779	Bausachen	MLW	15.	17/1649	Justizvollzug	JuM
6.	17/1870	Steuersachen	FM	16.	17/1747	Steuersachen	FM
7.	17/1884	Soziale Grundsicherung	WM	17.	17/1698	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	17/1950	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	17/1790	Steuersachen	FM
9.	17/1766	Justizvollzug	JuM	19.	17/1702	Kommunale Angelegenheiten	IM
10.	17/1838	Justizvollzug	SM	20.	17/1784	Bausachen	UM

1. Petition 17/317 betr. Erschließung eines Baufelds

Der Petent wendet sich gegen die Bebauung des Bereichs G. In der öffentlichen Beteiligung geäußerte Bedenken der Bürger seien weitgehend ohne Maßnahmen nur zur Kenntnis genommen worden. Als Gründe für die Ablehnung der Bebauung des bisherigen Außenbereichs führt er an, die Gründung erfolge auf sensiblen Muschelkalk, ein seriöses Entwässerungskonzept liege nicht vor, obwohl in der Stadt Starkregen- und Hochwasserereignisse zuletzt viele Schäden angerichtet hätten und die Kanalisation überlastet sei. Eine Versickerung von Regenwasser in den Boden sei nicht möglich. Die geplante Versiegelung von Boden sei vor dem Hintergrund der Überhitzung von Städten durch den Klimawandel zu hoch und eine zu dichte Bebauung sei zu befürchten.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Mehrere Fraktionen haben im Jahr 2017 einen gemeinsamen Antrag zur Baulandentwicklung im Bereich G. in den Gemeinderat der betreffenden Stadt eingebracht. Daraufhin wurde beschlossen, zur Entwicklung eines neuen Stadtquartiers mit dem Schwerpunkt Wohnen einen Realisierungswettbewerb auszuloben, über den am 25. Januar 2019 entschieden wurde. Die Entwicklung des Gebiets entspricht dem strategischen Ziel des Masterplans MP1 „Attraktives Wohnen“ des Stadtentwicklungskonzepts (SEK).

Das circa 1,85 Hektar große Gelände im bislang unbeplanten Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt im Nordosten der Stadt und ist eine Erweiterung eines bestehenden Baugebiets.

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans weist für den Bereich keinerlei Restriktionen auf. Der gültige Flächennutzungsplan stellt im fraglichen Bereich „Grünflächen (Bestand)“ sowie „Sonstige Versorgungsflächen“ dar, und wurde im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Regierungspräsidium am 10. Januar 2022 genehmigt.

Die Stadt ist teilweise Eigentümerin der Flächen, insbesondere der Straßenflächen und einer großen Teilfläche im Nordwesten des Gebiets. Im Gebiet befindet sich ein nicht mehr bewirtschafteter Acker und vereinzelte kleingärtnerische Strukturen, ansonsten liegt die Fläche derzeit brach.

Maßgabe für den Wettbewerb war es, Wohnungsbau mit einer Geschossfläche von circa 9 000 Quadratmetern bis 12 500 Quadratmetern zu realisieren. Es sollten bezahlbare Wohnungen auch für Familien sowie zwei Kindertageseinrichtungen entstehen. Das Konzept des Siegerentwurfs aus dem Wettbewerb nimmt im südlichen Bereich die Kleinteiligkeit der angrenzenden Bebauung auf. Im nördlichen Bereich sollen hangabwärts zur G.-Straße quer zum Hang gestellte Bebauungsreihen entstehen, die einen klar definierten Bebauungsrand bilden. Tiefgarageneinfahrten von Nor-

den an der G.-Straße führen an zwei Stellen zu der in Ost-West-Richtung durchgestreckten Tiefgarage.

Im Rahmen der Realisierung des Entwurfs werden circa 121 Wohnungen im Geschosswohnungsbau entstehen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung von Grundflächenzahl (GFZ), Baugrenzen und maximale Gebäudehöhen definiert. Bei einzelnen Grundstücken werden die Obergrenzen (inzwischen nur noch Orientierungswerte) für die GRZ und GFZ nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus städtebaulichen Gründen überschritten. Diese höhere Dichte im Norden (GRZ II) entlang der G.-Straße wird aber durch die reduzierte Dichte im südlichen Bereich (GRZ I) kompensiert, sodass bezogen auf das Gesamtgebiet die GRZ und GFZ deutlich unter den (damals bei der Offenlage geltenden) Obergrenzen des § 17 BauNVO liegen.

Bebauungsplanverfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit:

Es fanden vor dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan zwei Informationsveranstaltungen vor Ort statt. Die erste erfolgte im Juli 2018 und diente dazu, die Bürgerschaft über das anstehende Wettbewerbsverfahren, die durch den Gemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen und das weitere Vorgehen zu informieren sowie Anregungen für die Auslobung zu erhalten.

Im Juli 2019 fand eine weitere Informationsveranstaltung statt. Sie sollte dazu dienen, die Bürgerschaft frühzeitig über den überarbeiteten Siegerentwurf, den Verfahrensstand und die weiteren Schritte zu informieren sowie erneut Rückmeldungen aus der Bürgerschaft zu sammeln.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 6. November 2019, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB fand von 11. Februar bis 13. März 2020 statt und die förmliche Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 12. April bis 21. Mai 2021. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 29. September 2021. Der Bebauungsplan trat am 22. Januar 2022 in Kraft.

Vorhabenträger und Erschließung:

Vorhabenträger ist eine private Firma, die auch Eigentümerin von Flächen im Plangebiet ist. Die Firma hat sich in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt verpflichtet, zunächst die Erschließung des Gebiets zu realisieren. Ein Drittel der erschließungsbeitragsfähigen Kosten werden durch die Stadt auf weitere Anlieger der G.-Straße umgelegt, da die Herstellung der G.-Straße eine gesetzliche Erschließungsbeitragspflicht für die durch diese Straße erschlossenen Anlieger auslöst, die nicht durch Grundstückseigentümer im Baugebiet getragen werden muss.

Versiegelung:

Die überbaute Grundstücksfläche (und damit indirekt der Grad der „Versiegelung“) wird im Bebauungsplan

durch eine GRZ von 0,4 festgelegt, was nach § 17 Absatz 1 BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) der zulässigen Obergrenze (inzwischen dem Orientierungswert) entspricht. Diese Dichte wird aus städtebaulichen und ökologischen Gründen gewünscht. Um trotz dieser Dichte in angemessener Größe auch Gartensitzplätze, Tiefgaragen etc. zu ermöglichen, wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen wie Garagen, Stellplätze und unterirdische Anlagen im Sinne von § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO zugelassen. Allerdings wird zum Schutz der natürlichen Funktionen die gesetzlich mögliche Erhöhung der zulässigen Grundfläche durch diese Anlagen statt auf bis zu 0,8 nur auf bis zu 0,7 zugelassen (Kapungsgrenze gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO). Zudem werden wasserdurchlässige Beläge festgesetzt. Gemäß der aktuell der Verwaltung vorliegenden städtebaulichen Planung und nach Angaben der Architekten wird durch die Planung die vom Bebauungsplan festgesetzte Obergrenze insgesamt nicht überschritten (GRZ I = ca. 0,3; GRZ II = ca. 0,61).

Entwässerung:

Die mit der unteren Wasser- und der unteren Natur-schutzbehörde, der Stadtentwässerung, der Stadt und den Vorhabenträgern abgestimmte übergeordnete Entwässerungskonzeption berücksichtigt die weitere Flächenversiegelung durch das Baugebiet.

Die Entwässerung des Baugebiets ist im Trennsystem vorgesehen, in welchem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser, auch von der G.-Straße, wird gedrosselt über das angrenzende Naturdenkmal „Ehemaliger Steinbruch“ in das dortige Feuchtbiotop eingeleitet. Ziel ist es, den dortigen Wasserhaushalt zu verbessern. Durch technische Einrichtungen (insbesondere einem Havarieschacht) wird verhindert, dass es hinsichtlich hydraulischer Belastungen und Wasserqualität zu einer Beeinträchtigung des Naturdenkmals kommt. Die Entwässerung der G.-Straße soll über ein Mulden-Rigolen-System erfolgen. Hierdurch wird die Retention und die Regenwasserbehandlung sichergestellt.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten folgende Ausführungen: „Sämtliches Schmutzwasser ist in die Kanalisation der [G.]-Straße einzuleiten, sämtliches Regenwasser ist gereinigt und auf 25 l/s gedrosselt in die Biotop-Teiche des nördlich ans Plangebiet angrenzenden Steinbruchgeländes abzuleiten. Ein dementsprechendes Entwässerungskonzept ist vorzulegen.“ Weiterhin wird in den textlichen Festsetzungen ausgeführt: „Unterhalb der geforderten wasserdurchlässigen Pflasterbeläge, die geeignet sind, dauerhaft den Bemessungsregen aufnehmen zu können, ist ein Drainagesystem anzulegen. Zusätzlich ist für die Regenwasserableitung aus dem Wohngebiet ein Havarieschacht vorzusehen, in dem die Leitung zu den Biotop-Teichen abgesperrt werden kann.“ Bezogen auf die Abflüsse von der G.-Straße wird ausgeführt: „Die Straßenentwässerung soll ebenfalls in die Biotop-Teiche abgeleitet werden. Vor der Ableitung ist das Straßenoberflächenwasser in einer straßenbe-

gleitenden Mulde mit Tiefbeet-Rigolen zu sammeln, zu reinigen und zurückzuhalten.“

Das Auslaufbauwerk zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Wohngebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bedarf die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn für diese keine baurechtliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist, einer Erlaubnis. Gemäß Absatz 4 wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergeht. Die erforderliche Zustimmung wurde unter Beachtung von Nebenbestimmungen erteilt.

Das in der Petition angesprochene Wasserschutzgebiet wurde bereits im Jahr 2012 aufgehoben, daher bestehen unter Beachtung der im weiteren Verfahren zu beachtenden Auflagen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.

Entwässerungskonzeptionen für Erschließungsgebiete berücksichtigen grundsätzlich lediglich Regenereignisse mit begrenzten Wiederkehrhäufigkeiten. Für diesen sogenannten „Bemessungsregen“ wurde die Entwässerung im Plangebiet nach Schmutz- und Regenwasser getrennt ausgelegt, wobei u. a. mehrere Regenwasser-Rückhaltungen vorgesehen sind. Die gesetzlichen Vorgaben zur naturnahen Beseitigung des Regenwassers wurden so berücksichtigt, dass das getrennt gesammelte und durch Rückhaltung gedrosselte Regenwasser in die Biotop-Teiche des nahegelegenen ehemaligen Steinbruchs abgeleitet wird. Dadurch wird die bestehende Kanalisation nur mit einer vergleichsweise geringen Menge an häuslichem Schmutzwasser belastet.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist bei Starkregenereignissen, wie sie im Juli und August 2021 aufgetreten sind, von einem oberflächigen Abfluss in nördlicher Richtung, in den Grünbereich und zum Steinbruchgelände hin, auszugehen. Der Einfluss der Bebauung im Plangebiet in Verbindung mit der geringen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist hierbei von untergeordneter Bedeutung.

Darüber hinaus wurden für Wohnbau, Straßenbau und Leitungsbau jeweils vorhabenbezogene hydrogeologische Gutachten unter Beteiligung der o. g. Parteien, den Vorhabenträgern und dem Erschließungsplaner für die G.-Straße erstellt. Da konzeptionell keine planmäßige Regenwasserversickerung vorgesehen ist, wurde dies gutachterlich nicht untersucht.

Bodengrundverhältnisse:

In den vorliegenden ingenieurgeologischen Gutachten wurde keine Unbebaubarkeit des Gebiets festgestellt. Dem Hinweis aus dem Gutachten auf Prüfung des Bodens und der Gegebenheiten vor Ort wurde im August 2021 im Auftrag der Vorhabenträger durch vertiefte Bodenuntersuchungen entsprochen. In den zugehörigen Gutachten werden aufgrund von Baggerschürfen, Rammkernsondierungen und Feldversuchen Empfehlungen zur Gründung der geplanten Bauwerke formu-

liert, deren Umsetzung/Einhaltung den Vorhabenträgern obliegt.

Im Rahmen des nach dem Bebauungsplanverfahren anstehenden Genehmigungsverfahrens müssen die Vorhabenträger nachweisen, dass sowohl die jeweiligen Grundstücksentwässerungskonzepte entsprechend der vorangegangenen Abstimmungen mit den beteiligten Behörden, als auch die Bodengründung funktionieren. Somit findet eine Prüfung vor Beginn der Baumaßnahmen statt. Die Erschließungsarbeiten haben Ende November 2021 begonnen und wurden mit Abnahmedatum vom 28. November 2022 abgeschlossen. Noch nicht hergestellt bzw. vorgenommen sind die komplette Herstellung des neuen Gehwegs in der G.-Straße sowie der Einbau des Endbelags in der Straße zwischen der Einmündung N.-Straße und dem Bereich der neu hergestellten Buswendefläche. Diese Restarbeiten werden erst nach Abschluss der privaten Wohnbebauung vorgenommen.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Bebauungsplanverfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit:

Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen (§ 2 Absatz 1 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Absatz 3 BauGB), dazu dient u. a. die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vorliegend über die gesetzlich vorgesehenen Schritte hinaus bereits vor Beginn des Verfahrens begonnen, wodurch der Bürgerschaft zusätzlich zum formellen Beteiligungsverfahren die Möglichkeit gegeben wurde, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auf die Berücksichtigung einzelner Belange besteht kein Anspruch, sofern diese im Rahmen der Abwägung hinter andere, stärker gewichtete Belange, zurücktreten müssen. Insofern mag die vom Petenten formulierte Kritik, dass die in der öffentlichen Beteiligung geäußerten Bedenken der Bürgerschaft weitgehend ohne Maßnahmen nur zur Kenntnis genommen worden seien, zwar zutreffen, stellt aber deshalb allein noch kein zu beanstandendes Ergebnis dar. Abwägungsfehler sind nicht ersichtlich und werden auch nicht explizit vorgetragen.

Das Gebiet befindet sich bislang planungsrechtlich im Außenbereich. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 13b BauGB sind gegeben, da der Schwellenwert von 10 000 Quadratmeter festgesetzter zulässiger Grundfläche nicht erreicht wird (bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 und knapp 12 000 Quadratmeter Baugrundstücksfläche beträgt diese rund 4 800 Quadratmeter).

Versiegelung:

Aus Gründen des Bodenschutzes soll gemäß § 1a Absatz 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, daher ist eine höhere bauliche Dichte grundsätzlich zu begrüßen. Höhere Bebauungsdichten sind zudem auch für die infrastrukturelle Versorgung von Wohngebieten vorteilhaft. Die Versiegelung von zuvor nicht baulich genutzten Flächen ist gemäß § 1a Absatz 3 BauGB zu vermeiden und, sofern nicht vermeidbar, auszugleichen. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden vorliegend im Umweltbericht, der Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, festgelegt und dem Bebauungsplan zugeordnet. Danach werden zur Minimierung der Eingriffe Pflanzbindungen und Pflanzgebote zur Ein- und Durchgrünung des Gebiets festgesetzt. Hierbei handelt es sich vor allem um Gehölzpflanzungen und Begrünung von Dachflächen. Nicht innerhalb des Gebiets ausgleichbare Eingriffe werden außerhalb des Gebietes im Rahmen des Ökokontos der Stadt ausgeglichen.

Entwässerung/Naturschutz:

Die vorgesehene Abwasserbeseitigung im Trennsystem entspricht der Vorschrift des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Das wasserrechtliche Zulassungsverfahren für die Einleitung des Niederschlagswassers wurde vom zuständigen Landratsamt im vereinfachten Verfahren gemäß § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Wassergesetz durchgeführt. Naturschutzrechtliche Bedenken wurden im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nicht erhoben. Das Wasserrechtsverfahren zur Ableitung des Niederschlagswassers von den geplanten Wohnbauflächen und der neuen Straße in das ehemalige Steinbruchgelände wurde zum Baubeginn der Erschließungsarbeiten Ende November 2021 abgeschlossen. Am 29. November 2021 erhielt die Stadt die wasserrechtliche Erlaubnis, die zur geplanten Niederschlagswasserableitung erforderlichen Anlagen im Zuge der Erschließungsarbeiten herzustellen.

Gemäß der naturschutzrechtlichen Stellungnahme ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Waldbiotope auszugehen.

Bodengrundverhältnisse:

Da in den vorliegenden ingenieurgeologischen Gutachten keine Unbebaubarkeit des Gebiets festgestellt wurde, konnte das Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Ein Abwägungsfehler ist insofern nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/1700 betr. Aufenthaltstitel, Familiennachzug

Der Petent, ein afghanischer Staatsangehöriger, lebt nach eigenen Angaben seit sieben Jahren in Baden-Württemberg. Er trägt vor, er habe von den deutschen Behörden bisher keine Dokumente erhalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Petenten mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

Soweit mit der Petition ein Familiennachzug der in Afghanistan lebenden Ehefrau und Kinder begehrt wird, wurde die Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/1094 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt eine Arbeitserlaubnis sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Er führt an, dass seine Familie in Afghanistan in akuter Gefahr sei und unter gezielten Attacken der Taliban leide. Der Petent sei bei einer Rückkehr ebenfalls ein einfaches Ziel und in akuter Gefahr. Er habe seit langem psychische Probleme, aufgrund derer er sich in Behandlung befinde. Er lebe seit fast sieben Jahren in Deutschland ohne jeglichen Fortschritt oder Perspektive. Er habe seit einiger Zeit Arbeit, welche ihn sehr zufriedenstelle und für die ihm auch ein dauerhafter Arbeitsvertrag angeboten worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen afghanischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben im September 2015 in das Bundesgebiet einreiste. Im März 2016 stellte er einen Asylantrag. Mit Bescheid vom Mai 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und drohte dem Petenten unter Auf-

forderung zur Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan an. Hiergegen erhob der Petent zweimal Klage, wobei er eine Klage zurücknahm und dieses Verfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom November 2017 eingestellt wurde. Die zweite Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom Dezember 2020 abgewiesen. Hiergegen beantragte der Petent die Zulassung der Berufung. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg von März 2022 unanfechtbar abgelehnt. Seit diesem Zeitpunkt ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Ein gültiger Reisepass wurde im September 2021 vorgelegt.

Mitte November 2021 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Das BAMF hat mit Bescheid vom März 2023 über den Folgeantrag entschieden. Der Antrag wurde als unzulässig abgelehnt und der Antrag auf Abänderung des Bescheids aus dem Erstverfahren (2017) bezüglich der Feststellung zu § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes wurde abgelehnt. Eine Abschlussmitteilung zum Folgeverfahren lag zum Zeitpunkt der Stellungnahme durch das Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Mitteilungen über die Stellung eines gerichtlichen Antrags oder eine Klageerhebung gegen den Bescheid lagen ebenfalls nicht vor. Das BAMF stellte im o. g. Bescheid fest, dass der Petent unbekanntes Aufenthalts ist und schon aus diesem Grund die Durchführung eines weiteren Verfahrens nicht in Betracht kommt.

Der Aufenthaltsort des Petenten ist seit Ende September 2022 unbekannt. Er wurde Anfang November 2022 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Der Petent ging in der Vergangenheit mehreren kurzzeitigen Beschäftigungen nach. Seit Mai 2022 arbeitete er als Kommissionierer und Verpacker. Von Oktober 2015 bis Juni 2021 erhielt er durchgängig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im August 2021 wurde eine fachärztliche Bescheinigung mit verschiedenen Diagnosen vorgelegt.

Ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält eine Eintragung. Der Petent wurde mit Urteil vom Juni 2018 wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen sowie einem Monat Fahrverbot verurteilt. Ein Verfahren wegen einfacher Körperverletzung vom Januar 2022 ist noch anhängig.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Petenten in der Vergangenheit – seit 2016 – fünf Ermittlungsverfahren wegen einfacher Körperverletzung und drei Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung eingestellt worden sind.

Rechtliche Würdigung:

Es liegen weder Duldungsgründe nach § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vor. Denn vor dem bestandskräftigen Abschluss seines Asylfolgeverfahrens kann dem Petenten gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG ein Auf-

enthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Letzteres ist nicht der Fall und ein gesetzlicher Anspruch des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/1158 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 32-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Jahr 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im November 2012 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes im Februar 2015 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im März 2015 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von April 2017 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Mai 2017 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde mit Schreiben vom Juli 2017 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung vom November 2017 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis Mitte Januar 2018 aufgefordert.

Da der Petent die gesetzte Frist erfolglos verstreichen ließ, wurde die Beschäftigungserlaubnis in der Duldung nicht weiter verlängert sowie ein Rückübernahmeersuchen an die pakistanischen Behörden gerichtet. Im Zuge dessen konnte die pakistanische Staatsangehörigkeit des Petenten im September 2020 bestätigt werden. In der Vergangenheit wurden für den Petenten vom pakistanischen Generalkonsulat entsprechend geäußerter Zusage Passersatzpapiere ausgestellt, zuletzt mit Gültigkeit bis Mitte Juli 2022.

Da der BAMF-Bescheid keine Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung enthielt, hörte die zuständige untere Ausländerbehörde den Petenten im September 2020 zur beabsichtigten Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung auf zwei Jahre ab Verlassen des Bundesgebiets an. Mit Verfügung vom Dezember 2020 wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot der geplanten Abschiebung angeordnet und auf zwei Jahre befristet. Hiergegen legte der Petent keinen Widerspruch ein – die Verfügung ist bestandskräftig.

Spätestens mit Stellung des Asylantrags im November 2012 begann der Petent aktiv durch Angabe von Aliaspersonalien (voller Name und Geburtsdatum) über seine wahre Identität zu täuschen. Dabei gab er sich als minderjährig aus, weshalb ihm auch eine der Minderjährigkeit entsprechende Behandlung im Asylverfahren zu Teil wurde (unter anderem wurde ihm ein Bezugszieher zur Seite gestellt etc.) – obwohl er bereits zum Zeitpunkt seiner Einreise volljährig war. Diese Täuschung hielt er insbesondere sowohl auf entsprechende Nachfrage bei seiner persönlichen Anhörung gegenüber dem Bundesamt als auch gegenüber dem Verwaltungsgericht im Rahmen seines Asylprozesses sowie gegenüber den übrigen Behörden und insgesamt bis Mai 2020 aufrecht. Noch im August 2019 richtete er unter falschem Namen eine schriftliche persönliche Bitte an die zuständige Ausländerbehörde, mit der er um eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nachsuchte. Die Täuschung fiel im Rahmen des an das pakistanische Generalkonsulat gerichteten Rückübernahmeersuchens zum Zwecke der Beschaffung von Passersatzpapieren auf, da dem Petenten dabei Fingerabdrücke abgenommen und Passfotos von ihm gemacht wurden. Die langjährige Identitätstäuschung im Asyl- und im ausländerrechtlichen Verfahren hatte für den Petenten bislang keine strafrechtlichen Konsequenzen.

Eine Abschiebung des Petenten im Jahr 2020 konnte nach Klärung seiner wahren Identität pandemiebedingt zunächst nicht erfolgen. Eine für Januar 2022 geplante Abschiebung scheiterte daran, dass der Petent nicht an seiner Wohnanschrift angetroffen wurde.

Für Mai 2022 war ein erneuter Abschiebungsversuch geplant. Zur Sicherung der Abschiebung ordnete das zuständige Amtsgericht Ende April 2022 Ausreisegefahr an. Der Petent wurde im weiteren Verlauf in Abschiebungshaft genommen. Aus der Abschiebungshaft heraus stellte der Petent einen Asylfolgeantrag, welcher einen Tag vor der geplanten Abschiebung im Mai 2022 mit Bescheid des BAMF als unzulässig abgelehnt wurde. Ein mit dem Folgeantrag gestellter Antrag auf Abänderung des ursprünglichen Bescheids bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote wurde mit dieser Entscheidung ebenfalls abgelehnt. Ein darauf bezogener Antrag im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz des Petenten wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht im Mai 2022 abgelehnt. Gegen den Folgeantragsbescheid hat der Petent keine Klage erhoben – dieser ist seit Ende Mai 2022 bestandskräftig.

Da der Charterflug nach Pakistan, mit dem der Petent hätte abgeschoben werden sollen, storniert wurde, wurde er aus der Abschiebungshaft entlassen.

Eine Beschäftigung war dem Petenten seit September 2021 wieder erlaubt. Seit Ende Mai 2022 war er erwerbstätig und im Besitz eines bis Weihnachten 2022 befristeten Arbeitsvertrags bei einer Zeitarbeitsfirma. Bis Ende Juni 2022 wurden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen.

Die Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz von Mai 2022 enthält keine Eintragung.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er darum bitte, ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Weiter sollen seine Mühen und seine Zielstrebigkeit, sich in der Bundesrepublik zu integrieren, nicht umsonst gewesen sein. Im Hinblick auf die noch immer unbesiegte Pandemie hätte der Petent nach einer erfolgten Abschiebung Schwierigkeiten, sich eine Existenz in Pakistan aufzubauen. Der Konflikt zwischen Afghanistan und Pakistan sei zudem unberechenbar. Weiter wird vorgebracht, dass er unter das Versprechen des Koalitionsvertrags auf Bundesebene falle, nach welchem Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland lebten, nicht straffällig geworden seien und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen würden, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis zur Probe erhalten könnten. Zudem habe der Krieg in der Ukraine globale Auswirkungen und ängstige viele Menschen auch im Hinblick auf eine Verteuerung.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylerstantrag und sein Folgeantrag bestandskräftig abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG im Bundesgebiet geduldet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten derzeit nicht in Betracht, da es bereits am Nachweis der hinreichenden mündlichen Deutschkenntnisse mangelt. Auch übt der Petent nicht seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche aus.

Dem Petenten kann kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Da Asylerstantrag und Folgeantrag des Petenten unanfechtbar abgelehnt worden sind, darf ihm gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, es sei denn, er hat einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Der Petent verwirklicht jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Überdies kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht in Betracht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich den Möglichkeiten zum Aufbau einer Existenz in Pakistan bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt. Schließlich wurden zielstaatsbezogene Belange bereits in beiden Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF bzw. das zuständige Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 32 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da der Petent über keine hinreichenden mündlichen Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und auch kein Passdokument besitzt. Weiter fehlt es an einem Nachweis über die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Ferner kann für den Petenten ohnehin aufgrund der über sieben Jahre aufrechterhaltenen und umfassenden Identitätstäuschung weder angenommen werden, dass er sich nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat noch, dass seine bisherigen Integrationsbemühungen diese Täuschungshandlungen aufwögen.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundes-

gebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist damit nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 22 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan nach wie vor seine Eltern, zwei Brüder und eine Schwester aufhielten. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule bis zur sechsten Klasse besucht. Er ist jung und arbeitsfähig. Eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan ist jederzeit möglich und zumutbar.

Der Petent kann sich für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ berufen: Der Petent fällt nicht unter die Regelung des Gesetzes, da er wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht sowie über seine Identität getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhinderte. Der Petent hat – wie oben dargelegt – in den Jahren 2012 bis 2020 mehrfach aktiv und vorsätzlich über seine wahre Identität getäuscht, sich insbesondere als minderjährig ausgegeben und dadurch Maßnahmen zur Durchführung seiner Rückführung über Jahre verhindert.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/1779 betr. Bausache

Die Petentin wendet sich gegen die Versagung der sanierungsrechtlichen Genehmigung durch die untere Baurechtsbehörde für ein Bauvorhaben ihres Vaters im Sanierungsgebiet. Sie begehrt darüber hinaus die Zahlung einer sanierungsrechtlichen Förderung durch die Gemeinde, mit der ihr Vater einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen hat.

Die Petentin trägt vor, die sanierungsrechtliche Genehmigung wegen Schaffung einer sechsten Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus sei ihr zu Unrecht verwehrt worden, nachdem die zuständige untere Baurechtsbehörde die nachträgliche Baugenehmigung für diese sechste Wohnung bewilligt hat. Damit läge auch kein Grund vor, wonach die Schaffung der Wohneinheit die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschwert oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Somit sei die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen und die noch ausstehende Fördersumme aus der Vereinbarung des Vaters der Petentin mit der Belegengemeinschaft ausbezahlt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Im März 2019 beantragte der Vater der Petentin einen Bauvorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses. Mit Bescheid vom Mai 2019 hat die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt) u. a. festgestellt, dass ein Mehrfamilienhaus mit vier bis sechs Wohneinheiten am vorgesehen Standort bauplanungsrechtlich zulässig sei.

Anfang Juli 2019 wurde bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde ein Bauantrag zum Neubau des Mehrfamilienwohnhauses gestellt. Die Genehmigung für ein Mehrfamilienwohnhaus mit fünf Wohneinheiten und sieben Pkw-Stellplätzen wurde Mitte Dezember 2019 erteilt.

Das Gebäude wurde im Juni 2021 fertig gestellt.

Ende August 2021 stellte die Petentin einen Antrag auf Nutzungsänderung einer bislang als Hobbyraum genutzten Einheit zu einer eigenständigen Wohneinheit (mit Bad) im Untergeschoss des genehmigten Mehrfamilienhauses.

Die Gemeinde hat das städtebauliche Einvernehmen sowie die sanierungsrechtliche Zustimmung zu dem Bauvorhaben mit der Begründung versagt, dass für das Grundstück der Petentin laut Bebauungsplan maximal fünf Wohneinheiten zulässig seien und somit der Einbau einer sechsten Wohneinheit diesen Festsetzungen widerspricht.

Die untere Baurechtsbehörde hat die Baugenehmigung mit Bescheid von Mitte Oktober 2022 erteilt und gleichzeitig das gemeindliche Einvernehmen nach § 54 Absatz 4 der Landesbauordnung (LBO) ersetzt. Grund für die Erteilung der Baugenehmigung war, dass im Bauvorbescheid festgestellt wurde, dass ein Mehrfamilienhaus bis zu sechs Wohneinheiten bauplanungsrechtlich zulässig sei. Dies gelte trotz der Aufstellung

eines Bebauungsplans, welcher für das Grundstück maximal fünf Wohneinheiten vorsehe. Die Feststellungen des Bauvorbescheids seien auch für das Bauvorhaben der Petentin verbindlich.

Mitte Januar 2022 hat die Petentin bei der Gemeinde zusätzlich einen Antrag auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung gestellt.

Mit Bescheid von Anfang Mai 2022 durch die untere Baurechtsbehörde wurde die sanierungsrechtliche Genehmigung abgelehnt. Die Gemeinde hat weder die sanierungsrechtliche Genehmigung noch ein entsprechendes Einvernehmen erteilt.

Über den rechtlichen Vertreter der Petentin wurde Mitte Mai 2022 Widerspruch gegen die Ablehnung der sanierungsrechtlichen Genehmigung von Anfang Mai 2022 bei der unteren Baurechtsbehörde eingelegt. Die Prüfung des Widerspruchs durch die untere Baurechtsbehörde hat ergeben, dass diesem nicht abgeholfen werden könne. Der Widerspruch gegen die Ablehnung der sanierungsrechtlichen Genehmigung wurde an die zuständige höhere Baurechtsbehörde (Regierungspräsidium) abgegeben. Die höhere Baurechtsbehörde hat entschieden, dass der Bescheid der unteren Baurechtsbehörde formell rechtswidrig sei, da für eine Entscheidung über die sanierungsrechtliche Genehmigung die jeweilige Gemeinde zuständig sei. Der Ausgangsbescheid sei deshalb zurückzunehmen und von der Belegenheitsgemeinde als zuständige Behörde zu erlassen.

Beurteilung:

Die sanierungsrechtliche Genehmigung darf gemäß § 145 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist grundsätzlich die Gemeinde (§ 145 Absatz 1, Halbsatz 1 BauGB). Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 145 Absatz 1 Satz 2 BauGB). Eine Ersetzung der sanierungsrechtlichen Genehmigung der Gemeinde durch die untere Baurechtsbehörde – entsprechend des baurechtlichen Einvernehmens nach § 54 Absatz 4 LBO – ist nicht vorgesehen. Über die Frage, ob ein Vorhaben unter sanierungsrechtlichen Gesichtspunkten zugelassen werden kann, ist in einem selbstständigen Genehmigungsverfahren durch die Gemeinde zu entscheiden. Eine Prüfungskompetenz der Baurechtsbehörde besteht daher insoweit nicht. Vorliegend hat somit die nicht zuständige Behörde entschieden.

Über den Antrag auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung ist daher neu auf Ebene der zu-

ständigen Gemeinde zu entscheiden. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

Soweit die Petentin die Auszahlung der Teil-Förder-summe aus dem städtebaulichen Vertrag begehrt, ist davon auszugehen, dass bislang kein formaler Antrag gestellt worden ist. Ebenso wurde bislang keine Rückforderung der Gemeinde aus dem städtebaulichen Vertrag geltend gemacht. Somit bleibt auch hier die Entscheidung der Gemeinde und ein eventuelles Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten.

Ergebnis:

Der Petition kann insoweit abgeholfen werden, als der ablehnende Ausgangsbescheid der unteren Baurechtsbehörde über die sanierungsrechtliche Genehmigung wegen Unzuständigkeit zurückzunehmen und von der Belegenheitsgemeinde als zuständige Behörde zu erlassen ist. Die Entscheidung der Gemeinde bleibt abzuwarten. Dies gilt auch für eventuelle Auszahlungs- bzw. Rückforderungsansprüche aus dem städtebaulichen Vertrag. Der Petentin bleibt es unbenommen, die behördlichen Entscheidungen im weiteren Verfahren dem Landtag in einer ergänzenden Petition vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als der ablehnende Ausgangsbescheid der unteren Baurechtsbehörde über die sanierungsrechtliche Genehmigung zurückzunehmen ist. Im Übrigen kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 17/1870 betr. Steuersache, Erbschaftsteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Festsetzung und Erhebung von Erbschaftsteuer bei geschwisterlichen Lebensgemeinschaften. Sie beanstandet, dass bei einem Erbfall unter Geschwistern kein höherer Freibetrag gewährt wird. Sie befürchtet, dass insbesondere die auf die geerbten Hausanteile entfallende Erbschaftsteuer nach dem Tod ihrer beiden Schwestern im Jahr 2022 sie möglicherweise um ihre Ersparnisse im Alter bringen oder zur Aufgabe und zum Verkauf des Hauses zwingen könnte.

Auch mit Blick auf die in anderen Konstellationen gewährte Steuerbefreiung für das sogenannte Familienheim bittet die Petentin darum, dass ihr die Steuer bei Verbleib im ehemals gemeinsamen Haus erlassen wird.

II. Sachverhalt

Die ledige Petentin lebte mit ihren ebenfalls unverheirateten zwei Schwestern in einem Einfamilienhaus. Die Petentin sowie eine der beiden Schwestern waren Miteigentümerinnen zu jeweils 1/2. Am 26. Februar 2022 verstarb die Schwester, die einen Miteigentumsanteil von 1/2 am Haus hielt. Gemäß dem Erbschein des Amtsgerichts vom 16. August 2022 ist die Petentin neben ihrer im Haus lebenden Schwester mit einem Anteil von 1/2 Erbin geworden. Dementsprechend erben die Petentin und deren Schwester jeweils 1/4 des Miteigentums an dem Einfamilienhaus von der verstorbenen Schwester, sodass die Petentin durch den Erbfall zu 3/4 Miteigentum an dem Einfamilienhaus erlangte.

Die Petentin wurde mit Schreiben vom 24. November 2022 zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung aufgefordert. Die Erbschaftsteuererklärung ging beim Finanzamt am 16. Januar 2023 ein. Die Veranlagung zur Erbschaftsteuer ist noch nicht erfolgt.

In der zugehörigen Erbschaftsteuererklärung hat die Petentin keine Angaben zu dem Wert des Grundvermögens gemacht, sondern darauf verwiesen, dass dem Finanzamt die Bedarfswerte vorliegen würden. Die Anforderung des förmlich festzustellenden Bedarfswerts für das Einfamilienhaus beim Lagefinanzamt ist noch nicht erfolgt. Die überschlägige Wertermittlung ergab einen Wert von 719 625 Euro für das Einfamilienhaus.

Des Weiteren sind im Nachlassvermögen noch land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Höhe von 12 640 Euro (überschlägig ermittelter Wert) sowie Bankvermögen in Höhe von 59 663 Euro vorhanden. Die Petentin macht zudem die Berücksichtigung des Pflegefreibetrags in Höhe von 20 000 Euro für die Pflege der verstorbenen Schwester geltend.

Am 8. August 2022 verstarb auch die andere im Haus lebende Schwester. Es ist noch nicht bekannt, wer Erbe bzw. Erbin geworden ist. Im Nachlassvermögen der Verstorbenen befindet sich neben land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Bankvermögen in Höhe von 65 718 Euro auch das von der erstverstorbenen Schwester geerbte Vermögen. Die Anforderung der festzustellenden Bedarfswerte ist – mangels Kenntnis der Erben – noch nicht erfolgt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Besteuerung der Erwerbe von Todes wegen vom 26. Februar 2022 und 8. August 2022

Aufgrund der Tatsache, dass sich die jeweiligen Verfahren bei der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamts teilweise noch in der Vorprüfung befinden bzw. weitere Ermittlungen und Anfragen noch ausstehen, erfolgen die nachfolgenden Ausführungen unter Vorbehalt und beinhalten teilweise nur überschlägige Werte. Eine abschließende erbschaftsteuerrechtliche Würdigung der Sachverhalte ist zum aktuellen Stand des Verfahrens nicht möglich.

Als Erwerb von Todes wegen gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) unter anderem der Erwerb durch Erbanfall gemäß § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach dieser Vorschrift geht mit dem Tode einer Person deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über. Die Veranlagung zur Erbschaftsteuer erfolgt in der Form der sogenannten Erbanfallsteuer, das heißt, Grundlage der Besteuerung ist die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ErbStG).

Bei Erwerben von Todes wegen gilt als Bereicherung der Betrag, der sich ergibt, wenn vom Wert des gesamten Vermögensanfalls die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten, jeweils ermittelt nach § 12 ErbStG, abgezogen werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ErbStG). Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend; bei Erwerben von Todes wegen ist dies der Todestag (§ 11 ErbStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG).

a) Nachlasssache der am 26. Februar 2022 verstorbenen Schwester

Nach überschlägiger Ermittlung hatte das Einfamilienhaus zum Todestag einen Wert von 719 625 Euro. Die Erblasserin hielt einen Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Einfamilienhaus. Die Petentin als Erbin zu 1/2 erhielt im Rahmen der Erbschaft dementsprechend 1/4 Miteigentumsanteil ($1/2 \times 359\,812 \text{ Euro} = 179\,906 \text{ Euro}$). Hinzu kommt das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie das Bankvermögen entsprechend des Erbanteils von 1/2 (L+F-Vermögen: $1/2 \times 12\,640 \text{ Euro} = 6\,300 \text{ Euro}$; Bankvermögen: $1/2 \times 59\,663 \text{ Euro} = 29\,831 \text{ Euro}$).

Vom Gesamtwert der erworbenen Nachlassgegenstände wären noch die hälftige Erbfallkostenpauschale in Höhe von 5 150 Euro (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG), der Pflegefreibetrag in Höhe von 20 000 Euro (§ 13 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG) und der persönliche Freibetrag in Höhe von 20 000 Euro (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 ErbStG) in Abzug zu bringen. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt im vorliegenden Fall nach überschlägiger Ermittlung und aktuellem Stand des Verfahrens 170 887 Euro. Unter Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes von 20 Prozent für die Steuerklasse II – in Abhängigkeit des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 19 Absatz 1 ErbStG) – ergäbe sich hieraus eine festzusetzende Erbschaftsteuer in Höhe von 34 160 Euro.

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet (§ 16 ErbStG). Dieser wird vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen. § 15 Absatz 1 ErbStG unterscheidet drei Steuerklassen. Geschwister zählen zur Steuerklasse II, wonach gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 ErbStG der persönliche Freibetrag 20 000 Euro beträgt. Mehr als dieser Freibetrag kann aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung vorliegend nicht in Abzug gebracht werden.

Eine Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Absatz 1 Nummer 4b bzw. Nummer 4c ErbStG für

das im Nachlass vorhandene Einfamilienhaus kommt im vorliegenden Fall aufgrund des verwandtschaftlichen Verhältnisses nicht in Betracht. Die Steuerbefreiung für das Familienheim wird aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung nur beim Übergang an überlebende Ehegatten oder Lebenspartner bzw. an Kinder oder Kinder verstorbener Kinder gewährt und kann damit nicht auf weitere Verwandte ausgedehnt werden. Der Gesetzgeber hat die Freiheit, ähnliche Sachverhalte, die sich jedoch unterscheiden, auch unterschiedlich zu besteuern. Darüber hinaus gebietet Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) nicht die steuerliche Besserstellung von Familienangehörigen des 2. und 3. Grades in der Seitenlinie (Finanzgericht Münster, Urteil vom 10. November 2016, 3 K 1476/16 Erb, juris, Rn. 17 ff.).

b) Nachlasssache der am 8. August 2022 verstorbenen Schwester

In dieser Nachlasssache ist noch nicht bekannt, wer Erbe bzw. Erbin geworden ist. Insoweit können zur Besteuerung noch keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Im Hinblick auf die zweitverstorbene Schwester würde die Petentin als etwaige Erbin ebenso den Freibetrag von 20 000 Euro erhalten. Eine „Familienheim-Befreiung“ wäre ebenso nicht möglich (siehe oben unter Buchstabe a).

2. Billigkeitsmaßnahmen

a) Erlass nach §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO)

Steuern können nach § 163 Absatz 1 Satz 1 AO niedriger festgesetzt werden und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Daneben können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 227 AO ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Es ist daher immer auf den Einzelfall abzustellen. Der Grundsatz der Billigkeit hat die Aufgabe, das bei der Anwendung der Steuergesetze zustande gekommene Ergebnis so den Besonderheiten des Einzelfalles anzupassen, dass der Gedanke der Gerechtigkeit im Einzelfall verwirklicht wird. Dies kann aus sachlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen notwendig sein.

Aus sachlichen Billigkeitsgründen kann ein Erlass gewährt werden, wenn die Besteuerung eines Sachverhalts, der unter einen gesetzlichen Besteuerungstatbestand fällt, im Einzelfall mit dem Sinn und Zweck des Steuergesetzes nicht vereinbar ist, wenn also der Sachverhalt zwar den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, die Besteuerung aber den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft.

Aus dem Wortlaut des § 13 Absatz 1 Nummer 4b und 4c ErbStG bzw. § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 ErbStG bzw. § 19 Absatz 1 ErbStG geht der Wille des Gesetzgebers eindeutig hervor. Die Steuerbefreiung für Familienheime nach § 13 Absatz 1 Num-

mer 4b und 4c ErbStG steht nur überlebenden Ehegatten und Lebenspartnern sowie Kindern, nicht aber Geschwistern zu. Nach § 16 Absatz 1 ErbStG bleibt der Erwerb von Personen der Steuerklasse II nur bis zu einem Betrag von 20 000 Euro steuerfrei.

Die Petentin bemängelt zudem, dass die Behandlung von geschwisterlichen Lebensgemeinschaften gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Jedoch ist weder die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 13 Absatz 1 Nummer 4b und 4c ErbStG auf überlebende Ehegatten, Lebenspartner und Kinder noch die unterschiedliche Ausgestaltung der Freibeträge des § 16 ErbStG verfassungswidrig (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 27. September 2012, II R 9/11, juris, Rn. 72). Es liegt insbesondere kein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 6 Absatz 1 GG vor (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. April 2013, II R 65/11).

Nach dem vorgenannten Urteil des Bundesfinanzhofs können Erwerber der Steuerklasse II – wie etwa Geschwister – nicht von Verfassungen wegen beanspruchen, erbschaftsteuerrechtlich wie Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4b, § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 und § 19 Absatz 1 ErbStG behandelt zu werden, und zwar unabhängig von den konkreten Lebensverhältnissen.

Demnach leben Ehegatten wie eingetragene Lebenspartner in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft mit rechtlich verbindlicher Verantwortung für den Partner. Lebenspartnern stehen Unterhaltsansprüche zu, die denjenigen von Ehegatten im Wesentlichen entsprechen. Eine solche rechtlich verfestigte, zur erbschaftsteuerrechtlichen Gleichbehandlung mit Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zwingende Partnerschaft besteht zwischen Geschwistern nicht. Während Ehegatten gemäß § 1353 Absatz 1 Satz 2 BGB einander grundsätzlich zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind und füreinander Verantwortung tragen, und Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet sind und füreinander Verantwortung tragen (§ 2 Lebenspartnerschaftsgesetz [LPartG]), gibt es Geschwistern gegenüber keine solche rechtliche Verpflichtung. Anders als Ehegatten (§§ 1360 bis 1361, §§ 1569 bis 1586b BGB), Lebenspartner (§§ 5, 12 und 16 LPartG) und Verwandte in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB) sind Geschwister einander auch nicht zum Unterhalt verpflichtet. Geschwistern steht zudem kein Pflichtteilsrecht zu (§ 2303 BGB).

Es ist auch nicht verfassungswidrig, dass die Steuerklasseneinteilung in § 15 Absatz 1 ErbStG an die bürgerlich-rechtlichen Vorgegebenheiten von Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft und Schwägerschaft und nicht an tatsächliche Umstände wie etwa das Bestehen einer Lebensgemeinschaft anknüpft. § 15 Absatz 1 ErbStG nimmt eine rein formale Anknüpfung vor. Persönliche Vertrautheit, gemeinsames Zusammenleben oder langjährige Fürsorge spielen keine Rolle.

Soweit die Petentin geltend macht, es sei Unrecht, dass der Gesetzgeber für das füreinander Entstehen zwischen ihr und ihren Schwestern (hier die angeführte Pflege der zum Pflegefall gewordenen Schwester) wie unter Fremden nur einen Freibetrag von 20 000 Euro vorsehe, ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber diese Form der Unterstützung typisiert mit dem zusätzlichen Pflegefreibetrag des § 13 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG in Höhe von maximal 20 000 Euro abgebildet hat. Soweit die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG von der Petentin dargelegt werden, kommt sie in den Genuss dieses Pflegefreibetrags.

Es ist festzuhalten, dass kein Sachverhalt vorliegt, der den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Sachliche Billigkeitsgründe, die eine Billigkeitsmaßnahme rechtfertigen würden, liegen demnach nicht vor.

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit des Betroffenen voraus.

Eine Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernsthaft gefährden würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, dass die anfallende Erbschaftsteuer von der Petentin weder aus dem geerbten noch aus dem eigenen Vermögen beglichen werden kann. Vonseiten der Petentin wurde hierzu bisher nichts Entsprechendes beim Finanzamt vorgebracht. Ein Nachweis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Petentin bzw. über die fehlende Möglichkeit einer Kreditaufnahme liegen nicht vor.

Persönliche Billigkeitsgründe, die eine Billigkeitsmaßnahme rechtfertigen würden, sind derzeit nicht ersichtlich.

b) Stundung nach § 222 AO

Nach § 222 Satz 1 AO können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Dies ist möglich, wenn die Unbilligkeit ihrer Natur nach nur vorübergehend ist.

Da nach derzeitigem Stand neben dem konkreten Wert des Nachlasses und dem eigenen Vermögen der Petentin auch die entstandene Erbschaftsteuer nicht bekannt ist, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob eine Stundung nach § 222 AO möglich bzw. notwendig ist.

c) Stundung nach § 28 Absatz 3 ErbStG

Gehört zum Erwerb ein Ein- oder Zweifamilienhaus, das der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren zu stunden, soweit er die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Bei Erwerben von Tode wegen erfolgt diese Stundung zinslos (§ 28 Absatz 3 Satz 2 und 5 ErbStG). Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht, wenn der Erwerber die Steuer für den Erwerb aus erworbenem weiterem Vermögen oder aus eigenem Vermögen aufbringen kann. Hierbei muss der Erwerber auch die Möglichkeit einer Kreditaufnahme ausschöpfen (R E 28 Absatz 7 Satz 1 und 2 der Erbschaftsteuer-Richtlinien).

Da nach derzeitigem Stand neben dem konkreten Wert des Nachlasses und dem eigenen Vermögen der Petentin auch die entstandene Erbschaftsteuer nicht bekannt ist, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob eine Stundung nach § 28 Absatz 3 ErbStG möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

7. Petition 17/1884 betr. Angelegenheiten des Jobcenters

Der Petent wendet sich gegen die Aufhebung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat Dezember 2022 durch das Jobcenter infolge eines Lotteriegewinns in Höhe von 5 000 Euro.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bezieht seit Jahren durch das Jobcenter Leistungen nach dem SGB II. Zuletzt bewilligte ihm das Jobcenter vorläufig mit Bescheid von Juni 2022 bis Dezember 2022 monatliche Leistungen in Höhe von 449 Euro.

Im September 2022 konnte er einen Lotteriegewinn einer Sozialorganisation in Höhe von 5 000 Euro realisieren. Hierzu teilte er dem Jobcenter mit, er habe nur noch 1 200 Euro zur Verfügung. Diesen Betrag habe er zurückgelegt, um ihn bei einem Umzug als Kautions zu verwenden.

Daraufhin hob das Jobcenter den laufenden Bewilligungsbescheid für die Monate November und Dezember 2022 auf. Zur Begründung führte das Jobcenter aus, der Gewinn in Höhe von 5 000 Euro sei als einmalige Einnahme auf sechs Monate zu verteilen. Da die monatlichen Leistungen des Petenten unter 1 000 Euro lägen, entfalle sein Leistungsanspruch für sechs Monate vollständig.

Hiergegen erhob der Petent Widerspruch und führte aus, der Gewinn stelle eine Zuwendung eines Trägers der freien Wohlfahrt dar, der nur als Vermögen zu berücksichtigen sei. Sein Konto sei zum Zeitpunkt des Zuflusses des Lotteriegewinns gepfändet gewesen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde der Aufhebungsbescheid dahin gehend abgeändert, dass die Bewilligung nur noch für den Monat Dezember 2022 aufgehoben wurde. Die Leistungen könnten erst ab Bekanntgabe des Bescheids im November für die Zukunft ab Dezember aufgehoben werden. Der Petent habe selbst angegeben, noch über einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro zu verfügen.

Der Petent stellte im Januar 2023 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht, der mit Beschluss vom 12. Januar 2023 abgelehnt wurde. Das Sozialgericht führte aus, dass keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Aufhebungsbescheids bestünden. Der Lotteriegewinn sei als Einkommen zu berücksichtigen. Für den Monat Dezember 2022 seien dem Petenten Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 449 Euro bewilligt worden, dem stünden bereits nach eigenen Angaben noch der Lotteriegewinn in Höhe von 1 200 Euro gegenüber. Dieser Betrag reiche aus, um den Lebensunterhalt im Monat Dezember 2022 aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Das Klageverfahren in der Hauptsache ist noch vor dem Sozialgericht anhängig.

Über den am 14. März 2023 eingegangenen Weiterbewilligungsantrag des Petenten konnte das Jobcenter noch nicht abschließend entscheiden, da bislang nicht alle erforderlichen Unterlagen wie zum Beispiel ein vollständig ausgefüllter Antrag sowie Kontoauszüge der letzten drei Monate vorgelegt worden sind. Das Jobcenter hatte den Petenten hierzu bis spätestens 4. April 2023 aufgefordert.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Die Entscheidungen des Jobcenters erweisen sich als rechtmäßig und sind nicht zu beanstanden.

Leistungen nach dem SGB II erhalten gemäß § 7 SGB II nur Personen, die unter anderem hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Nach § 11 SGB II sind alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge als Einkommen zu berücksichtigen.

Ändern sich nach Erlass eines Bewilligungsbescheids die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich, weil Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs führt, ist dieser Bescheid nach § 48 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit § 40 SGB II und § 330 SGB III aufzuheben.

Nach § 11 Absatz 3 SGB II (in der Fassung bis zum 30. Juni 2023) sind einmalige Einnahmen in dem Monat, in dem sie zufließen, als Einkommen zu berücksichtigen.

Sofern für diesen Monat bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht wurden, wird sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Lotterie- und Glücksspielgewinne einmalige Einnahmen und daher als Einkommen zu berücksichtigen. Er ist damit als einmalige Einnahme zu berücksichtigen, die auf sechs Monate verteilt ab Oktober 2022 als Einkommen anzurechnen ist.

Bereits nach eigenem Vortrag des Petenten ist der Lotteriegewinn in Höhe von 1 200 Euro im Dezember 2022 noch zur Verfügung gestanden.

Zur Verfügung stehendes Einkommen muss vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden, um eine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Ein Zurückhalten für andere Zwecke, wie zum Beispiel eine Ansparung für eine Kautions, ist nicht zulässig. Steuerfinanzierte Leistungen nach dem SGB II greifen nur, wenn keine Selbsthilfemöglichkeiten bestehen.

Demgemäß erweist sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheids für den Monat Dezember 2022 durch das Jobcenter als rechtmäßig.

Über einen möglichen Weiterbewilligungsanspruch des Petenten konnte bislang noch nicht entschieden werden, da nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Nach § 60 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben und Beweismittel zu bezeichnen sowie auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

8. Petition 17/1950 betr. Polizeiwesen

Der Petent trägt vor, dass alle polizeilichen Onlinewachen in Deutschland zukünftig mit einer Uploadmöglichkeit ausgestattet werden sollen, wie dies in Baden-Württemberg bereits der Fall ist. Er führt an, dass er bereits über 100 Anzeigen bei der Polizei erstattet hätte und ihm in keinem Fall „recht gegeben“ wurde. Dies führt der Petent darauf zurück, dass er keine Beweise abgeben durfte. Als weiteren Verbesserungsvorschlag führt der Petent an, dass bei der Erstattung

einer Onlineanzeige die Möglichkeit bestehen sollte, eigenständig den Paragraf des Straftatbestands und das Motiv des Tatverdächtigen anzugeben.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Baden-Württemberg beteiligte sich seit Herbst 2021 an einem Bund-Länder-Projekt unter der Federführung des Bundeslands Sachsen zur Schaffung einer modernen, einheitlichen und anwenderfreundlichen Onlinewache. Als Grundlage für die Weiterentwicklung dienten die Onlinewachen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Neben Baden-Württemberg beteiligten sich die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Eine zentrale Neuerung war die Schaffung einer Uploadmöglichkeit für Dokumente und Lichtbilder im Rahmen der Onlineanzeige. Die neue Onlinewache wurde in Baden-Württemberg am 31. Januar 2023 in Betrieb genommen. In allen anderen teilnehmenden Ländern ist die neue Onlinewache zwischenzeitlich ebenfalls im Produktivbetrieb. Bei der Onlinewache Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass bei Fällen, die ein sofortiges polizeiliches Tätigwerden erfordern, eine persönliche Anzeige bei einem Polizeirevier oder das Absetzen eines Notrufs empfohlen wird.

Die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdiensts sind in Deutschland gemäß § 163 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) dazu verpflichtet, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Hierbei sind gemäß § 160 Absatz 2 StPO sowohl belastende wie auch entlastende Beweismittel zu erheben. Selbst beim Fehlen einer Uploadfunktion würde die Polizei daher Beweismittel, auf welche im Rahmen einer Onlineanzeige verwiesen wird, im Nachgang beim Anzeigerstatter erheben.

Der in der Petition vorgebrachte Hinweis, dass es bei etwa 100 Anzeigen nicht möglich gewesen sei, Beweise bei nicht näher konkretisierten Polizeidienststellen abzugeben, kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden.

Die vom Petenten vorgeschlagene Möglichkeit, den „Paragrafen“ und das „Motiv“ bei der Erstattung einer Onlineanzeige eingeben zu können, besteht bereits im Rahmen der freitextlichen Sachverhaltsschilderung.

Gegen die Schaffung eines eigenständigen Eingabefelds und damit einer besonderen Hervorhebung des vermeintlich in Rede stehenden Tatbestands spricht, dass eine abschließende strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts in diesem frühen Verfahrensstadium zumeist nicht möglich ist und dem Anzeigerstatter auch nicht auferlegt werden sollte. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind nach § 163a Absatz 4 Satz 1 StPO bei der Vernehmung des Beschuldigten nur verpflichtet, die zur Last gelegte Tat, nicht aber die in Betracht kommenden Strafvorschriften (vgl. § 136 Absatz 1 Satz 1 StPO) zu benennen. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim Motiv um einen inneren Vor-

gang des mutmaßlichen Täters handelt, über den ein Anzeigerstatter oftmals nur Vermutungen anstellen kann, wird auch diesbezüglich kein Mehrwert in der Schaffung eines eigenen Eingabefelds und einer damit verbundenen besonderen Hervorhebung gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der kann Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

9. Petition 17/1766 betr. Justizvollzug

Der Petent kritisiert die aus der Überbelegung der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten aus seiner Sicht resultierenden Unterbringungsbedingungen von Gefangenen – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung menschenwürdiger Haftraumgrößen sowie der Einzelunterbringung, der adäquaten medizinischen Versorgung, der erschwerten Ermöglichung der Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten, der Arbeitsmöglichkeiten, des Freigangs und der Bewegung außerhalb der Zellen, der grundständigen Versorgung, der Therapieangebote und der Möglichkeit zur Partizipation am grundgesetzlich verankerten Anspruch zur Teilhabe, beispielsweise durch die eingeschränkte Nutzung von digitalen Kommunikations- und Informationsmitteln – und fordert die Schaffung zusätzlicher Haftplätze (Ziffer 1). Darüber hinaus vermisst der Petent mit Blick auf einen massiven Anstieg der Zahl der im Land verurteilten Straftäter Bemühungen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen (Ziffer 2) sowie zur Schaffung von Alternativen – vermehrt Hausarreste oder Fußfesseln – zur Strafvollstreckung in Form des Freiheitsentzugs in Justizvollzugsanstalten (Ziffer 3).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die landesweiten Gefangenenzahlen sind nach zuvor beinahe einem Jahrzehnt anhaltenden Rückgangs insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 stark angestiegen und seither dauerhaft hoch geblieben. Im Vergleich des Jahresdurchschnitts 2015 zum Jahresdurchschnitt 2019 hat sich ein Anstieg um rund 800 Gefangene (rund 13 Prozent der Gesamtbelegung) ergeben. Der hiervon betroffene Bereich des geschlossenen Vollzugs war zeitweise zu rund 104 Prozent ausgelastet. Aufgrund der Coronapandemie wurde die Belegung seit Frühjahr 2020 zwar insbesondere mittels Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen reduziert; die frei gewordenen Kapazitäten werden allerdings nach wie vor zum Zweck der Einrichtung von Zugangsquarantäne- und Isolationsbereichen gebraucht. Derzeit liegt die Auslastung des neuralgischen Bereichs des geschlossenen Vollzugs bei rund 99,3 Prozent. Die meisten Justizvollzugsanstalten sind aufgrund des erforderlichen Abbaus der während der

Coronakrise entstandenen Vollstreckungsrückstände – insbesondere von Ersatzfreiheitsstrafen – bereits wieder zu mindestens 100 Prozent belegt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Zunahme der Belegung wurde eine erhebliche Ausweitung der Haftplatzkapazitäten – erforderlich ist die Schaffung von rund 1 000 zusätzlichen Haftplätzen – seinerzeit bereits eingeleitet. Voraussichtlich im Laufe dieses Jahres können die Zubauten in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall (insgesamt 360 Haftplätze) sowie der sanierte Bau 1 der Justizvollzugsanstalt Stuttgart (rund 300 Haftplätze) in Betrieb genommen werden. Zudem sind die erforderlichen Weichen für den Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil (500 Haftplätze) bereits gestellt, wobei mit einer Inbetriebnahme nicht vor dem Jahr 2027 zu rechnen ist.

Soweit der Petent eine durch die Überbelegung – von einer Vollbelegung ist nach bundesweiten Erfahrungswerten bei einer Auslastung von 90 Prozent auszugehen – bedingte Nichteinhaltung menschenwürdiger Unterbringungsbedingungen in den hiesigen Justizvollzugsanstalten beanstandet, werden die diesbezüglichen Vorgaben des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs eingehalten. Danach haben Gemeinschaftshafräume in Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs am 1. Januar 2010 begonnen wurde, bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern, bei einer höheren Belegung von mindestens sechs Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen (§ 7 Absatz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 – JVollzGB I). Bei Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs begonnen wurde, ist im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit zugrunde zu legen; Einzelhafräume dieser Justizvollzugsanstalten haben eine Nettogrundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafräume von mindestens sieben Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen (§ 7 Absatz 3 JVollzGB I).

Soweit ein Haftraum nicht über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung oder einen ständigen Zugang zu einer Toilette außerhalb des Haftraums verfügt beziehungsweise – bei vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs errichteten Justizvollzugsanstalten – nicht die Mindestfläche je Gefangener oder Gefangenem aufweist, ist eine gemeinschaftliche Unterbringung mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig (§ 8 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I). Die vor allem im Zuge der seit dem Jahr 2016 bestehenden Überbelegung erforderlich gewordene gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen mit deren Zustimmung bei nicht abgetrennter und gesondert entlüfteter Toilette hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter seither immer wieder kritisiert. Zusätzliche Haftplatzkapazitäten werden zur Vermeidung derartiger Unterbringungsbedingungen genutzt.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang mit Blick auf die Darstellung des Petenten darauf hinzuweisen, dass

nach der Rechtsprechung – auch des Bundesverfassungsgerichts – eine Unterschreitung von Haftraummindestgrößen nicht zwingend einen Verstoß gegen Grundsätze einer menschenwürdigen Unterbringung darstellt; vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die geringe Haftraumgröße durch die den Gefangenen innerhalb des Vollzugs zugestandene Bewegungsfreiheit kompensiert ist.

Soweit der Petent die Umsetzung des Grundsatzes der Einzelunterbringung im Haftraum während der Ruhezeit anmahnt, bestehen diesbezüglich im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch zahlreiche Ausnahmetatbestände, die eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen mit und ohne deren Zustimmung zulassen (§§ 8 Absatz 2 JVollzGB II, 13 Absatz 1 und 2 JVollzGB III, § 12 Absatz 5 JVollzGB IV). Im Bereich der Unterbringung von Strafeingefangenen besteht zudem nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der Ermöglichung einer Einzelunterbringung (§ 13 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III).

Die übrigen vom Petenten vorgetragene Beanstandungen einer angeblich aus der Überbelegung resultierenden unzureichenden Behandlung und Betreuung von Gefangenen beziehungsweise erschwerten Zugänglichkeit von Rechtsbeiständen sind in Ermangelung eines konkreten Sachvortrags einer Überprüfung nicht zugänglich.

Zu 2.:

Die Behauptung des Petenten, die Zahl der im Land verurteilten Straftäter sei massiv gestiegen, lässt sich anhand objektiver Daten widerlegen. Ausweislich der jährlichen Strafverfolgungsstatistik für das Land Baden-Württemberg ist die Zahl der in Strafverfahren rechtskräftig verurteilten Personen im Jahr 2021 um 7,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Damit wurde der niedrigste Wert innerhalb der letzten zehn Jahre erreicht. Die statistischen Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Was die Bemühungen zur Reduzierung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen angeht, trägt das Ministerium der Justiz und für Migration die im Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vorgeschlagene Änderung des Umrechnungsmaßstabs von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB-E dergestalt, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen, mit. Darüber hinaus hat das Ministerium der Justiz und für Migration Änderungsanträge ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die unter anderem dazu dienen, das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren bei Beauftragung der Gerichtshilfe praxisnah, flexibel und möglichst erfolversprechend zu gestalten.

Dessen ungeachtet gibt es in Baden-Württemberg verschiedene Projekte zu Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafen:

Das seit 1. Januar 2008 laufende Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg ermöglicht Verurteilten die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung ge-

meinnütziger Arbeit abzuwenden, wenn die in erster Linie verhängte Geldstrafe auch in Raten nicht bezahlt werden kann.

Im Projekt „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit“ der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, das seit November 2020 landesweit umgesetzt wird, sollen Geldstrafschuldner aufgesucht werden, welche auf die Ladung zum Strafantritt und den damit verbundenen Hinweis auf das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ keine Reaktion zeigen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Justiz und Migration zum 1. Juni 2021 die sogenannte „Tilgungsverordnung“ geändert. Geldstrafschuldner, die ihre Ersatzfreiheitsstrafe bereits angetreten haben oder sich in anderer Sache im Justizvollzug befinden, können nunmehr die Geldstrafe außer- oder innerhalb des Justizvollzugs durch gemeinnützige Arbeit tageweise tilgen. Zu der Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit intra muros ist anzumerken, dass die Unterbringung von männlichen Gefangenen, die sich ausschließlich zum Vollzug von einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft befinden und nicht für den offenen Vollzug geeignet sind, künftig landesweit grundsätzlich zentral in den bereits angesprochenen Modulbauten in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall erfolgen soll. Dort sollen auch die notwendigen Rahmenbedingungen für freie Arbeit im Vollzug zur Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe entstehen. Weiblichen Gefangenen soll dies in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd ermöglicht werden.

Zudem wird seit dem 1. Oktober 2022 das Projekt „Treuhänderische Geldverwaltung“ des Netzwerks Straffälligenhilfe an vier Standorten erprobt. Ziel des Projekts ist es, mit eigenständiger Ratenzahlung überforderte Verurteilte bei der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel zur Zahlung der Geldstrafe zu unterstützen.

Schließlich führt das Netzwerk Straffälligenhilfe seit drei Jahren das Modellprojekt „Aufsuchende Arbeit“ durch, dessen Ziel es ist, die Betroffenen nach Beauftragung des Netzwerks Straffälligenhilfe in Fällen fehlender Kontaktaufnahme bzw. ausbleibender Reaktion auf Anschreiben am Wohnort aufzusuchen. Im Rahmen der auf den Hausbesuch folgenden Beratung soll mit dem Betroffenen die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit und der treuhänderischen Geldverwaltung erörtert werden, um für den Betroffenen die passende Möglichkeit zu finden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Die beiden letztgenannten Projekte sollen in diesem Jahr landesweit ausgeweitet werden.

Zu 3.:

Soweit der Petent Hausarreste oder Fußfesseln als Alternativen zum Freiheitsentzug in Haftanstalten anspricht, ist der Einsatz elektronischer Überwachung im Strafrechtsbereich in Deutschland bislang weitgehend auf Weisungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht nach

§ 68b Satz 1 Nummer 12 StGB beschränkt. Ein durch elektronische Fußfessel überwachter Hausarrest ist im Gesetz nicht vorgesehen. In Baden-Württemberg erfolgt der Einsatz von elektronischer Überwachung derzeit neben der Führungsaufsichtsrechtlichen elektronischen Aufenthaltsüberwachung nur bei der Überwachung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Rahmen von Ausführungen.

Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass in Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2010 bis 30. März 2012 auf Grundlage des Gesetzes über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe vom 30. Juli 2009 der Einsatz der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe im Rahmen eines Modellprojekts erprobt wurde. Ziel war es unter anderem, haftvermeidende Effekte im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe zu überprüfen. Das Projekt wurde wissenschaftlich vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht begleitet. Nach den Ergebnissen der Wissenschaftler scheiterte das Projekt im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßenden vollständig, weil diese Personengruppe aufgrund ihrer in zahlreichen empirischen Untersuchungen nachgewiesenen multiplen sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Probleme sowie ihrer häufig desolaten Lebenslage und ihrer fehlenden psychosozialen Handlungskompetenz nicht die Voraussetzungen mitbrachte, um an dem Modellprojekt teilzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit den Anliegen des Petenten durch die dargestellten Maßnahmen abgeholfen wird, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

10. Petition 17/1838 betr. Maßregelvollzug, Durchführung von Streicharbeiten

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Wände auf einer Station des Zentrums für Psychiatrie (ZfP) in einem desaströsen Zustand seien und bittet um Abhilfe, da es um das Wohl der Patienten gehe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das ZfP hat zum Anliegen des Petenten Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Rahmen einer gemeinsamen Begehung der Abteilung Bau & Technik zusammen mit einem externen Malerfachbetrieb festgestellt wurde, dass die Wände der Aufenthaltszimmer und Flure, insbesondere aber des Raucherraums erhebliche Verschmutzungen aufweisen würden. An keiner Wand sei Schimmel festgestellt worden.

Die letzte Renovierung dieser Bereiche fand erst im Jahr 2020 statt, sodass von intensiven Gebrauchspuren ausgegangen werde. Geplant werde nun eine er-

neute Renovierung, die schätzungsweise bis circa Ende Juli 2023 beendet sein könnte. Die Wände sollen dabei nach Mitteilung des ZfP Reichenau bis zu einer Höhe von 1,80 Meter mit einer Latexfarbe gestrichen werden, was Reinigungsmaßnahmen ermögliche. Zudem werde die Lüftungsanlage im Raucherzimmer zukünftig häufiger gewartet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der in Aussicht gestellten Renovierung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Heitlinger

11. Petition 17/1512 betr. Angelegenheit des Jugendamts

Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise des Jugendamts und macht insbesondere geltend, dass es unzutreffende Vorwürfe gegen ihn erhoben, diese mit fragwürdigen Methoden erhärtet und Hilfe geleistet habe, ein Gerichtsverfahren gegen ihn in Gang zu setzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist der ehemalige Lebensgefährte von Frau X, die ein Kind aus einer früheren Beziehung hat. Der Petent steht in keiner verwandtschaftlichen oder familiären Beziehung zur Familie X. Ferner hat er aus der kurzen Beziehung zu Frau X auch keine sozialen Gewohnheitsrechte erworben, da die Beteiligten zu keinem Zeitpunkt zusammengelebt haben. Im Zeitraum zwischen Mai 2022 und September 2022 wurde das Jugendamt im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig, nachdem die Schule des Kindes am 19. Mai 2022 einen Verdacht auf Gefährdung durch sexuelle Übergriffe bzw. sexuelle Gewalt durch den Petenten gemeldet hatte.

Das Jugendamt führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Fallbearbeitung gemäß den internen Standards durch zwei Mitarbeitende und unter laufendem Einbezug der Leitung des Beratungszentrums erfolgt sei. So sei die Meldung am 20. Mai 2022 im Jugendamt unter Einbeziehung mehrerer Fachkräfte eingeschätzt worden. Die gemeinsame Einschätzung habe ergeben, dass eine weitere Überprüfung der Gefährdung notwendig sei, da Anhaltspunkte für eine latente Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Übergriffe gegeben waren.

Ferner sei an diesem Tag eine Kinderschutzvereinbarung zwischen der Mutter und dem Jugendamt getroffen worden, in der u. a. vereinbart worden sei, dass die Mutter eine anwaltliche Aufforderung gegenüber dem Petenten erwirken solle, sich dem Kind nicht mehr zu nähern. Ferner sollten die Kontaktmöglichkeiten unterbunden und keine Geschenke seitens des Kindes mehr angenommen werden. Das Kind sei über

die vereinbarten Schritte informiert und aufgeklärt worden. Zusätzlich sei ein Hilfeprozessmanager als beratende Fachkraft hinzugezogen worden.

Das Jugendamt sei ferner in das familiengerichtliche Verfahren auf Aufhebung des gegen den Petenten erlassenen Annäherungsverbots und in die Umsetzung der in diesem Zusammenhang geschlossenen Vereinbarungen zum Kontaktverbot sowie der Herausgabe der im Besitz des Petenten befindlichen Bilddateien einbezogen gewesen.

Am 6. September 2022 sei die Überprüfung der Kindeswohlgefährdung mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund der ergriffenen Maßnahmen der Kindseltern und der ergriffenen Unterstützungsleistungen keine Gefährdung des Kindes aufgrund der im Rahmen der ursprünglichen Meldung benannten Anhaltspunkte mehr gesehen worden seien.

Die Stellungnahme des Jugendamts enthält eine detaillierte Schilderung der Entwicklung des Falles und der Begleitung der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Kindesmutter und dem Petenten durch das Jugendamt. Die Stellungnahme des Jugendamts setzt sich darüber hinaus im Einzelnen mit den rechtlichen Grundlagen des Einschreitens des Jugendamts zur Wahrnehmung seines Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen auseinander.

Zwischen allen Beteiligten ist unstreitig, dass der Petent mit dem betroffenen Kind weder verwandt noch verschwägert ist. Die Kindesmutter hat unstreitig das alleinige Sorgerecht inne, dem Petenten steht keine Sorge- und Erziehungsberechtigung für das Kind zu. Der Kontakt des Petenten zu dem Kind ist unstreitig lediglich aus einer eher kurzzeitigen und zwischenzeitlich beendeten Beziehung mit der Kindesmutter entstanden.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums, wonach die Vorgehensweise des Jugendamts den Vorgaben des § 8a SGB VIII entspreche, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Der insoweit angelegte Prüfungsmaßstab ist rechtlich zutreffend gewählt. Insoweit ist klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung weisungsfreier Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (§ 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren.

Die im Zusammenhang mit den Rügen des Petenten einschlägigen Vorschriften werden seitens des betroffenen Jugendamts erkannt und rechtlich richtig angewandt. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind

insoweit nicht ersichtlich. Rechtlich zutreffend wird insbesondere herausgearbeitet, dass sich aus dem Verhalten des Petenten „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ im Sinne des § 8a Absatz 1 SGB VIII ergaben.

Rechtlich zutreffend wird ferner ausgeführt, dass der Petent weder in die Gefährdungseinschätzung noch in die Überlegungen bezüglich der Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls einzubeziehen war. In beide Schritte sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die „Erziehungsberechtigten“ einzubeziehen. Letzteres trifft auf den Petenten aber nicht zu.

Vor diesem Hintergrund lässt das Verwaltungshandeln des Jugendamts im vorliegenden Fall keine im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfbaren Fehler erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

12. Petition 17/854 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird für einen pakistanischen Staatsangehörigen die Erteilung eines Aufenthaltsrechts begehrt. Der Petent reiste nach Angaben in der Petitionsschrift im Jahr 2015 in das Bundesgebiet ein. Das durchgeführte Asylverfahren blieb erfolglos.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Petenten am 21. Februar 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt werden konnte.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/1673 betr. Bearbeitung von Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich von ihm erstatteter Strafanzeigen sowie gegen gerichtliche Entscheidungen im Rahmen einer mietrechtlichen Streitigkeit.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist seit dem Jahr 1993 Bewohner einer Mietwohnung in X. Mit Schreiben vom 31. August 2018 erstattete der Petent Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen die Eheleute H. sowie die Eheleu-

te S., bei denen es sich jeweils um die Vermieter der von ihm bewohnten Wohnung gehandelt habe, wegen Körperverletzung. Im Jahr 1999 habe der Petent in der von ihm bewohnten Wohnung Schimmel festgestellt. Er habe dies Herrn H. unverzüglich angezeigt. Dieser sei jedoch untätig geblieben bzw. habe eine völlig untaugliche Sanierung durchgeführt. Auch die Eheleute S. seien, nachdem sie im Jahr 2015 das Eigentum an dem Haus erworben hätten, untätig geblieben. Aufgrund der Schimmelbildung sei er schwer erkrankt und leide auch heute noch unter massiven Allergien. Aufgrund seiner finanziellen Situation habe für ihn keine Möglichkeit bestanden, umzuziehen. Im Jahr 2014 habe er sich entschlossen, stufenweise die Miete zu mindern. Trotz der Mietminderung sei weiterhin nichts gegen die Schimmelproblematik unternommen worden. Die einzige Reaktion sei gewesen, dass das Mietverhältnis gekündigt worden sei.

Mit Verfügung vom 10. September 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das wegen Körperverletzung geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Der Strafantrag des Petenten sei nicht fristgerecht gestellt worden. Die Strafantragsfrist betrage gemäß § 77b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs drei Monate und beginne mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Im Hinblick auf die Gesamtumstände bestehe auch kein Anlass, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen zu bejahen. Insbesondere aufgrund des Zeitablaufs und der durch den Petenten geschilderten Sanierungsmaßnahmen sei eine hinreichende Rekonstruktion des Sachverhalts nicht möglich.

Mit Schreiben vom 28. September 2018 erhob der Petent gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Beschwerde, die er mit seinem bisherigen Vorbringen begründete.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Bescheid vom 15. März 2019 unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Verfügung keine Folge.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 erstattete der Petent Strafanzeige wegen übler Nachrede, Verleumdung, Beleidigung und Rufmord gegen diverse Personen, die an der Räumung seiner Wohnung beteiligt waren. Zudem wiederholte er die Vorwürfe gegen die Eheleute S. und erstattete nunmehr auch Strafanzeige gegen die Kinder der Eheleute H. wegen Körperverletzung, weil auch diese im Hinblick auf die Schimmelproblematik in seiner Wohnung untätig geblieben seien. Seiner Strafanzeige legte der Petent unter anderem Untersuchungsergebnisse labormedizinischer Untersuchungen aus dem Jahr 2018 bei, die der Petent offenbar als Beleg für seine Vorwürfe interpretiert.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 22. Juni 2020 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Die Anzeige enthalte kein strafrechtlich relevantes Vorbringen. Es würden nur zivilrechtliche Auseinandersetzungen geschildert.

Bewertung:

Nach § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass zur Anklageerhebung besteht aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Verfügung vom 10. September 2018 zutreffend festgestellt, dass der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde. Die Entscheidung, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht zu bejahen, ist vor dem Hintergrund, dass es sich um lange zurückreichende Tatvorwürfe, die auf den Rechtskreis der an der zivilrechtlichen Streitigkeit Beteiligten beschränkt sind, nicht zu beanstanden.

Auch die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. Juni 2020 ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Dem Anzeigevorbringen des Petenten lässt sich strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten nicht hinreichend konkret entnehmen.

Die durch den Petenten gerügten Entscheidungen der Gerichte im Zusammenhang mit der mietrechtlichen Auseinandersetzung unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts oder des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

14. Petition 17/1811 betr. Universitätskliniken (Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsicht)

Der Petent bezieht sich mit seiner Petition vom 20. Januar 2023 auf eine Beschwerde über das Universitätsklinikum X, die er mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 und 21. Dezember 2022 an das Wissenschaftsministerium als Rechtsaufsicht des Universitätsklinikums gerichtet hat. Der Petent hatte sich eine schnellere Antwort erhofft. Allerdings dauerte die interne Bearbeitung – der vom Petenten auch beim Universitätsklinikum selbst eingereichten Compliance-Beschwerde – bis zum 31. Januar 2023 an. Da der Petent sich also bereits selbst an die Compliance-Stelle des

Universitätsklinikums gewandt hatte und zudem gegenüber dem Wissenschaftsministerium auch ange-regt hatte, die Sachlage bei den anderen Universitätsklinikum entsprechend seinem Vortrag zu prüfen, war zunächst die vom Wissenschaftsministerium angeforderte Stellungnahme des Universitätsklinikums abzuwarten und sodann daran anknüpfend weitere Stellungnahmen der anderen Universitätsklinikum einzuholen. Das Wissenschaftsministerium hat dem Petenten mit Schreiben vom 16. Januar 2023 eine entsprechende Zwischennachricht zukommen lassen.

Die Angelegenheit war dem Wissenschaftsministerium bereits seit September 2022 bekannt, nachdem der Petent (zunächst noch anonym, später unter Namensnennung) über den Vertrauensanwalt des Landes zur Korruptionsverhütung an das Ministerium herangetreten ist.

Gemäß Nummer 1 Absatz 3 der Verwaltungsverordnung Korruptionsverhütung und -bekämpfung hat das Universitätsklinikum X ein eigenes Verfahren mit entsprechenden Melde- und Informationsstellen (Stabstelle Compliance, Beteiligungen, Interne Revision) eingerichtet und nimmt insoweit nicht am Verbund mit dem Vertrauensanwalt teil. Dem Petenten wurden über den Vertrauensanwalt bereits zu diesem Zeitpunkt die Kontaktdaten der Stabstelle Compliance, Beteiligungen, Interne Revision am Universitätsklinikum übermittelt und der Petent beschwerte sich in der Folge entsprechend auch dort. Den Abschluss des laufenden Verfahrens wartete der Petent gleichwohl nicht mehr ab, sondern wandte sich Mitte Dezember 2022 an das Wissenschaftsministerium.

Mit E-Mails vom 19. und 21. Dezember 2022 wandte sich der Petent sowohl an die Poststelle des Wissenschaftsministeriums als auch an die Wissenschaftsministerin. Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 wandte er sich zusätzlich an die Bürgerreferentin und die Pressesprecherin des Wissenschaftsministeriums.

Der Petent hat inhaltlich vorgetragen, dass er einen Korruptionsverdacht gegen den Chefpapotheker des Universitätsklinikums hege und zu befürchten sei, dass das Wissenschaftsministerium seiner Aufsichtspflicht nicht genügend nachgekommen sei. In einer Veröffentlichung im Dezember-Heft einer Fachzeitschrift habe sich eine Liste von 27 Pharmafirmen gefunden, die den Chefpapotheker des Universitätsklinikums bezahlen würden. Die Vergütungshöhe schätzte der Petent auf 103 000 Euro. Schließlich – so der Petent – sei zu fragen, wo der Chefpapotheker überhaupt die Zeit für diese intensiven Nebentätigkeiten hernehme. Des Weiteren sei für ihn auch nicht auszuschließen, dass der Chefpapotheker infolge der Bezahlung vor-sätzlich wissenschaftliches Fehlverhalten an den Tag gelegt haben könnte, indem er bei der genannten Veröffentlichung ein bestimmtes Medikament als Mittel der Wahl angesehen habe, trotz – so der Petent – erheblicher Mortalitätsgefahr. Der Petent selbst sei Geschädigter dieses Medikaments. Schließlich erkundigte sich der Petent danach, ob vergleichbares Verhalten auch bei den Apotheken der weiteren Universitätsklinikum vorliege.

Am 31. Januar 2023 legte die Stabstelle Compliance des Universitätsklinikums ihren Abschlussbericht vor. Der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich des Artikels zu dem Medikament konnte nach Einholung einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und medizinischer Onkologie nicht bestätigt werden. Im Übrigen handele es sich bei dem Betroffenen um einen der profiliertesten Experten auf seinem Gebiet, was auch das große Interesse beispielsweise an Vortragstätigkeiten seiner Person erkläre. Er geht mittlerweile anwaltlich mit Unterlassungsforderungen gegen den Patenten vor. Der Betroffene befasse sich derzeit gleichwohl und als Reaktion auf die Kritik in einer Aktualisierung des Artikels auch mit den Nebenwirkungen des Medikaments. Ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann darin aber nicht erkannt werden.

Ebenfalls konnte der Korruptionsverdacht nicht bestätigt werden. Das Universitätsklinikum bestätigte, dass Verantwortliche des Apothekendienstes aufgrund ihrer Expertise im Bereich der klinischen Pharmakologie im Rahmen von regulären Nebentätigkeitsgenehmigungen und bei zulässigem Zeitaufwand sowie Angemessenheit der Vergütungen und ohne dolose Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen auch vergütete Aufträge für Advisory Boards pharmazeutischer Firmen angenommen haben.

Die Auswahl von bestimmten Medikamenten im Universitätsklinikum X sei dabei durch den Chefapotheker nicht beeinflusst worden. Die Auswahl der Medikamente erfolge über die Arzneimittelkommission (AMK) des Krankenhauses. Die entsprechenden Regularien seien in der Geschäftsordnung der AMK festgelegt. Für jede Sitzung werde ein Ergebnisprotokoll erstellt, in dem die Hintergründe der jeweiligen Streichung, Neueinführung oder Umstellung eines Produkts beschrieben würden. Die Einkaufskonditionen für die jeweiligen Produkte – ob innovativ, generisch oder biosimilar – würden für das Universitätsklinikum über eine Einkaufsgemeinschaft verhandelt. Der Einkaufsgemeinschaft würden inzwischen zwölf Universitätsklinikum angehören. In vordefinierten Verhandlungsrunden würden z. B. Präparate-Cluster wie die Blutprodukte (z. B. Humanalbumin, AT-III, Immunglobuline) verhandelt. Damit seien die Einkaufspreise zu den jeweiligen Produkten für alle Mitglieder gleich und transparent dargestellt. Nebenabreden seien nicht erlaubt und eine Compliance-kritische Einflussnahme damit ausgeschlossen.

Die durch das Wissenschaftsministerium durchgeführte Befragung der weiteren Universitätsklinikum im Hinblick auf Nebentätigkeiten der Mitglieder der Universitätsapothekum bei Pharmafirmen erbrachte ein heterogenes Bild. An zwei Standorten gab es keine oder keine nennenswerten Nebentätigkeiten, an einem Standort wurden insgesamt Einkünfte im mittleren fünfstelligen Bereich erzielt. Die Arzneimittelbeschaffung stellt sich bei den anderen Universitätsklinikum wie beim Universitätsklinikum X dar.

Das Universitätsklinikum hat die Hinweise des Patenten sehr ernst genommen. Der Bericht der internen Revision spricht die vorsorgliche Maßnahmeempfehlung

aus, zukünftig die bisherigen Nebentätigkeiten als Dienstaufgabe zu deklarieren. Diese Empfehlung wurde durch Vorstandsbeschluss mittlerweile umgesetzt.

Das Wissenschaftsministerium begrüßt den Schritt des Vorstands des Universitätsklinikums. Es wird die Vorstände der weiteren Universitätsklinikum über das Vorgehen am Universitätsklinikum X informieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

15. Petition 17/1649 betr. Elektronische Fußfessel

Mit seiner Petition strebt der Patent die Verlegung in den offenen Vollzug an.

Begründet wird die Petition damit, dass der Patent seine Lebensgefährtin bei der Pflege ihres Vaters und ihres behinderten Sohnes unterstützen möchte. Die Leistungen des Pflegedienstes seien für die Versorgung unzureichend. Einer etwaigen Fluchtgefahr könne durch das Anlegen einer elektronischen Fußfessel begegnet werden. Generell sei ein solcher „Hausarrest“ sinnvoller als der geschlossene Vollzug.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Gegen den bereits in erheblichem Maße vorbestraften Patenten sind bis voraussichtlich 6. Oktober 2023 Freiheitsstrafen zu vollstrecken.

Der seit 1986 sehr zahlreich strafrechtlich in Erscheinung getretene Patent wurde durch Urteil des Landgerichts X vom 27. Juli 2021 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Bedrohung und Beleidigung in zwei Fällen unter Einbeziehung der Strafe aus einem Strafbefehl des Amtsgerichts X vom 21. Juni 2021 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Zudem wurde eine Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von zwölf Monaten angeordnet. Das Urteil ist rechtskräftig seit 11. Januar 2022.

Den Ladungen zum Strafantritt vom 17. Juni 2022 und vom 1. Juli 2022 in dieser Sache kam der Patent nicht nach, sodass gegen ihn – unter erneuter Ladung zum Strafantritt – am 1. August 2022 ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen wurde. Der Patent wurde am 14. August 2022 festgenommen und zunächst in der Justizvollzugsanstalt A (Thüringen) inhaftiert, bis er am 19. Oktober 2022 in die Justizvollzugsanstalt B verlegt wurde.

Durch Urteil des Amtsgerichts X vom 26. Juli 2022, rechtskräftig seit dem 3. August 2022, wurde der Patent wegen Vortäuschens einer Straftat in Tateinheit mit Urkundenfälschung sowie versuchten Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung in zwei Fällen zu

einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verteilt.

Hinsichtlich der genannten Strafen erfolgte keine Einstellung der Vollstreckung nach § 15 der Gnadenordnung. Der Petent befindet sich weiterhin in der Justizvollzugsanstalt B. Die angeordnete Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts X vom 4. Juli 2022 (95 Tagessätzen zu je 10 Euro) ist aufgrund der am 21. Dezember 2022 erfolgten Bezahlung der Strafe nebst Kosten inzwischen erledigt.

Würdigung:

Ein Erlass, eine Ermäßigung oder eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Gnadenwege kommt nicht in Betracht. Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen dazu, Unbilligkeiten und unzumutbare Härten auszugleichen, insbesondere, wenn sie darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolge wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind (§ 3 Absatz 1 und Absatz 2 der Gnadenordnung). Allein der Umstand, dass der Petent einen Angehörige seiner Lebensgefährtin aufgrund der Vollstreckung der gegen ihn verhängten Strafen nicht pflegen kann, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Vielmehr ist die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit auch dann lediglich die typische Folge einer Haftverbüßung. Auch Familien- und Haushaltsangehörige haben Einschränkungen in ihrer Lebenshaltung, im Umgang in der Erziehung und Sorge als typischen Folgen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe hinzunehmen. Eine unbillige Härte, die es im Wege des Gnadenrechts zu korrigieren gälte, liegt hier mangels Ausnahmecharakter nicht vor. Zudem ist der Vater der Lebensgefährtin nicht auf sich allein gestellt. Vielmehr erfolgt die Pflege nach Angaben des Petenten durch einen Pflegedienst und durch seine Lebensgefährtin. Hinzu kommt, dass die Aussetzung einer Freiheitsstrafe im Gnadenwege nur dann bewilligt werden darf, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 der Gnadenordnung). Mit Blick auf die zahlreichen Vorverurteilungen des Petenten ist dies hier gerade nicht der Fall.

Soweit der Petent allgemeine Überlegungen zu einem durch eine „Fußfessel“ überwachten „Hausarrest“ anstellt, ist der Einsatz elektronischer Überwachung im Strafrechtsbereich in Deutschland bislang weitgehend auf Weisungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Satz 1 Nummer 12 Strafgesetzbuch beschränkt. Ein durch elektronische Fußfessel überwachter Hausarrest ist im Gesetz nicht vorgesehen. In Baden-Württemberg erfolgt der Einsatz von elektronischer Überwachung derzeit neben der Führungsaufsichtsrechtlichen elektronischen Aufenthaltsüberwachung nur bei der Überwachung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Rahmen von Ausführungen.

Für die Entscheidung, ob der Petent in den offenen Vollzug verlegt werden kann, ist die Justizvollzugsanstalt B zuständig. Nach § 7 Absatz 1 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch sollen Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Ob dies der Fall ist, wird in der Regel im Rahmen sogenannter Vollzugsplankonferenzen entschieden. Eine entsprechende Konferenz, in welcher der Vollzugsplan für den Petenten erstellt und u. a. über die Unterbringungsform entschieden wird, war nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt für Januar 2023 geplant. Diese Vorgehensweise ist in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, nachdem der Petent erst am 19. Oktober 2022 in den Strafvollzug des Landes Baden-Württemberg überstellt wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

16. Petition 17/1747 betr. Steuersache

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Finanzamts, von ihm finanziell getragene Krankheitskosten der Mutter nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 machte der Petent Krankheitskosten in Höhe von 48 775 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend. Nach einer Aufstellung des Petenten umfasst der Betrag überwiegend Aufwendungen für Arzthonorare, Arzneimittel, Krankenhaus- und Heimkosten seiner Mutter sowie Fahrtkosten des Petenten zur Mutter während deren Krankenhausaufenthalt.

Die Mutter des Petenten verstarb am 20. Oktober 2020. Aus einer Mitteilung der zuständigen Erbschaftsteuerstelle geht hervor, dass der Petent als Miterbe seiner Mutter u. a. Grundvermögen sowie Bankguthaben von Todes wegen erwarb.

Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 vom 20. September 2021 lediglich außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 500 Euro. Eine steuerliche Auswirkung ergab sich aufgrund einer höheren zumutbaren Belastung hierdurch nicht. Es wies dabei darauf hin, dass eine Berücksichtigung der Aufwendungen der Mutter nicht möglich sei, da die Kosten dem Petenten nicht selbst erwachsen seien.

Der Petent legte gegen den Einkommensteuerbescheid form- und fristgerecht Einspruch ein und begehrte

den steuermindernden Ansatz der geltend gemachten Krankheitskosten seiner Mutter. Als Begründung führte der Petent aus, dass er die Aufwendungen aufgrund sittlicher und moralischer Verpflichtung sowie enger persönlicher Beziehung zur Mutter finanziell getragen habe.

Das Finanzamt lehnte den Ansatz weiterer Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen ab. Der Mutter sei es finanziell möglich gewesen, die Krankheitskosten selbst zu tragen. Das Finanzamt wies den Einspruch des Petenten mit Einspruchsentscheidung vom 2. August 2022 als unbegründet zurück.

Bewertung:

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen sein. Eine außergewöhnliche Belastung setzt nach der gesetzlichen Definition voraus, dass einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen.

Zwangsläufig sind Aufwendungen in der Regel nur dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen für sich selbst oder für einen Angehörigen entstehen. Denn die Zwangsläufigkeit setzt voraus, dass der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Bei Aufwendungen von Angehörigen kommt hinzu, dass diese nur dann als außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden können, wenn der oder die unterstützte Angehörige nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Verfügt der oder die Angehörige dagegen selbst über ausreichendes Vermögen, die Aufwendungen zu tragen, fehlt es sowohl an einer rechtlichen, als auch an einer sittlichen Verpflichtung des Steuerpflichtigen. Denn rechtlich wird mangels Bedürftigkeit kein Unterhalt geschuldet und sittlich wird es von der Gesellschaft als zumutbar erachtet, dass zunächst eigenes Vermögen eingesetzt und erst danach die Unterstützung naher Angehöriger beansprucht wird.

Nach diesen Grundsätzen kommt eine Berücksichtigung der vom Petenten getragenen Krankheitskosten der Mutter als außergewöhnliche Belastungen mangels Zwangsläufigkeit dieser Aufwendungen nicht in Betracht. Denn die Mutter des Petenten verfügte über ausreichendes Vermögen, die Krankheitskosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Dies zeigt das vom Petenten von seiner Mutter im Jahr 2020 geerbte Grundvermögen und Bankguthaben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

17. Petition 17/1698 betr. Angelegenheit der Gemeinde (Grundstücksverkauf, Bauvorhaben, Auftragsvergabe u. a.)

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen den Verkauf und die geplante Bebauung eines Grundstücks, auf dem nach Planungen eines Hotelunternehmens 50 bis 60 Mitarbeiterwohnungen in Form von Mikrowohnungen für circa 80 Personen gebaut werden sollen. Mit dem Verkaufserlös soll ein Kindergartenneubau an anderer Stelle der Gemeinde finanziert werden, der von der Petentin ebenfalls beanstandet wird. Des Weiteren bittet die Petentin darum, dem Verhalten der Kommunalaufsichtsbehörde mit Blick auf eine Aussage zur Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften seitens des Gemeinderats nachzugehen.

II. Sachverhalt

1. Planungen der Gemeinde, Grundstücksverkauf an ein Hotelunternehmen, Errichtung von Mitarbeiterwohnungen

Die Gemeinde beabsichtigte zunächst, am südwestlichen Ortsrand unter Einbeziehung des in Rede stehenden Grundstücks ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern.

Hierzu hat der Gemeinderat am 3. Dezember 2019 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, der die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets vorsah. Die für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft fasste am 16. Juli 2020 den Aufstellungsbeschluss zur fünften punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind insbesondere zahlreiche Einwendungen aus der Bürgerschaft eingegangen. Es bildete sich auch eine Bürgerinitiative gegen diese Planung. Aus diesem Grund wurde das zunächst geplante Baugebiet von der Gemeinde nicht mehr weiterverfolgt.

Am 9. Dezember 2021 fasste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur baulichen Entwicklung der Gemeinde und beschloss, die Planungen für das Baugebiet X auf kleinerer Fläche wiederaufzunehmen. Das betreffende Grundstück mit einer Fläche von circa 0,25 ha befand sich im Eigentum der Gemeinde und liegt derzeit noch in einem Landschaftsschutzgebiet.

An anderer Stelle im Ortsteil wird derzeit am Standort eines früheren Gasthauses und Hotels eine neue Hotelanlage errichtet. Hierfür hat die Gemeinde am 5. Dezember 2018 einen Bebauungsplan beschlossen. Mitarbeiterwohnungen für den Hotelbetrieb sehen die Festsetzungen des ausgewiesenen Sondergebiets nicht vor. Nach Darstellung der Gemeindeverwaltung traten die Betreiber des Hotels im Winter 2021/2022 an die Gemeinde mit dem Wunsch heran, ihr das in

Rede stehende Grundstück zur Errichtung von Mitarbeiterwohnungen zu verkaufen. Nach einem längeren Abstimmungsprozess mit der Gemeinde hat das Hotelunternehmen seine Planung konkretisiert, die in der Gemeinderatssitzung am 24. Mai 2022 zunächst ergebnisoffen der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Vorgesehen ist danach die Errichtung von vier Gebäuden und einer Tiefgarage sowie neun oberirdischen Stellplätzen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen durch den Bebauungsplan Y geschaffen werden. Das Bebauungsplanverfahren soll hierzu mit einem auf das in Rede stehende Grundstück verkleinerten Plangebiet fortgeführt werden, wobei weiterhin die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen ist.

Am 21. Juni 2022 beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung, das in Rede stehende Grundstück an das Hotelunternehmen zu verkaufen. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage der festgelegten Eckpunkte einen Kaufvertrag zu entwerfen, diesen abschließend zu verhandeln und notariell zu beurkunden. Der Gemeinderat beschloss weiter, das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren Y mit dem reduzierten Plangebiet (nur das in Rede stehende Grundstück) fortzuführen, sobald die erneute frühzeitige Beteiligung der fünften punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wurde und von den maßgebenden Behörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert worden sind. Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung ist nach den aktuellen Entwürfen ein sogenannter Flächentausch, nach dem eine im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche entfallen soll zugunsten zweier neuer Wohnbauflächendarstellungen mit in Summe gleicher Größe. Zu den neuen Wohnbauflächendarstellungen gehört auch der Bereich X mit dem in Rede stehenden Grundstück.

Am 5. August 2022 schloss die Gemeinde mit dem Hotelunternehmen einen aufschiebend bedingten notariellen Kaufvertrag über das Grundstück. Der Kaufvertrag steht nach § 18 des Kaufvertrags unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bebauungsplan Y bis spätestens 31. Dezember 2024 in Kraft getreten ist und dem Käufer eine vollziehbare Baugenehmigung auf der Basis des Bebauungsplans erteilt worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks trägt die Petentin vor, dass zu dem geplanten Grundstücksverkauf ein gerichtliches Verfahren am Verwaltungsgerichtshof anhängig sei und das Verwaltungsgericht die Gemeinde angewiesen habe, keine kostenverursachenden Entscheidungen bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung zu treffen.

Unter Bezugnahme auf die Planungen des Hotelinvestors macht die Petentin weiterhin geltend, dass die geplante Wohnbebauung zur Unterbringung des Personals auf dem in Rede stehenden Grundstück gegen die Stellplatzsatzung der Gemeinde verstoße.

2. Raumordnerische Gesichtspunkte, Eigenentwicklung der Gemeinde

Die Gemeinde ist gemäß Plansatz 2.4.1.1 (1) Z des Regionalplans als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde am 8. Dezember 2016 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands als Satzung beschlossen, am 26. Juni 2017 von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger am 22. September 2017 verbindlich.

Die Festlegung von Gemeinden der Eigenentwicklung folgt Plansatz 3.1.5 Z Landesentwicklungsplan. Demnach werden in den Regionalplänen Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, als Gemeinden mit Eigenentwicklung ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln.

Der Regionalplan legt weiterhin als Grundsatz der Raumordnung fest, dass zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 Prozent pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt zugrunde gelegt werden soll. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen (Plansatz 2.4.1.1 [2] G). Der Bedarfsnachweis hat gewöhnlich durch die Gemeinde bzw. den Träger der Flächennutzungsplanung gegenüber der höheren Raumordnungsbehörde zu erfolgen.

Unter Bezugnahme auf die raumordnerischen Festlegungen beklagt die Petentin, dass durch den Bau der Mitarbeiterwohnungen auf dem in Rede stehenden Grundstück die Vorgaben des Regionalplans nicht eingehalten werden. Es wird insbesondere angeführt, dass gegen die Festlegung der Gemeinde als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen verstoßen werde, da durch die geplante Bebauung der mit der regionalplanerischen Festlegung als Eigenentwicklung verbundene Zuwachsfaktor für Einwohner überschritten werde. Die Petentin beanstandet das Fehlen eines entsprechenden Bedarfsnachweises.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur fünften Änderung des Flächennutzungsplans hat die höhere Raumordnungsbehörde, das Regierungspräsidium, im Sommer 2022 zu der o. g. regionalplanerischen Festlegung und der Erforderlichkeit eines Bedarfsnachweises Stellung genommen.

3. Bauvorhaben „Neubau Kindergarten und Umgestaltung Sportfeld“, „Anbau Schule“ und „Sanierung im Bestand“

Die Gemeinde hat beschlossen, die Schul- und Kindergartenstruktur langfristig zu sanieren und teils neu zu bauen. Hierzu ist u. a. auch der Erlös aus dem o. g. Grundstücksverkauf vorgesehen. Dem Gemeinderatsbeschluss ging ein langwieriger Beratungsprozess vor-

aus. Als Ergebnis des politischen Meinungsbildungsprozesses wurde die Neuausrichtung der Grundschule und des Kindergartens in der Sitzung vom 22. Juni 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein geeignetes Planungskonzept zur zeitnahen Umsetzung zu erstellen und im Gemeinderat vorzustellen.

Es wurden zwei Architekturbüros aufgefordert, ein Konzept zu erstellen und am 12. Oktober 2021 im Gemeinderat vorzustellen. In der Sitzung vom 9. November 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, eines der beiden Architekturbüros damit zu beauftragen, eine bauliche Grundlagenermittlung vorzunehmen sowie mit allen beteiligten Raumnutzern Workshops durchzuführen, um ein Sanierungskonzept zu erstellen. In seiner Sitzung am 24. Mai 2022 hat der Gemeinderat sodann beschlossen, das Architekturbüro mit der Durchführung folgender Projekte zu beauftragen:

- Neubau eines Kindergartens auf einem gemeindeeigenen Flurstück nördlich des Rathauses und dadurch notwendige Umgestaltung eines Sportfelds
- Anbau an die Schule auf einem gemeindeeigenen Flurstück östlich der Schule
- Erstellung eines Sanierungsfahrplans für die Mängel im Bestand

Bauleistungen wurden nach Auskunft der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Neubau des Kindergartens bislang nicht vergeben, sondern ausschließlich Ingenieur- und Planerleistungen an das Architekturbüro und verschiedene Fachplaner u. a. für die Objektplanung, die Tragwerksplanung, das Brandschutzkonzept sowie die Fachplanung Elektro und die Fachplanung Heizung, Lüftung, Sanitär. Die bislang beauftragten Ingenieur- und Planerleistungen belaufen sich auf eine Gesamtsumme von rund 213 500 Euro netto.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung des Architekturbüros für den Neubau des Kindergartens macht die Petentin einen Verstoß gegen die Vorgaben des Vergaberechts geltend, aus dem darüber hinaus ein „Förderabstrich“ zulasten der Gemeinde zu erwarten sei.

III. Rechtliche Würdigung

1. Planungen der Gemeinde, Grundstücksverkauf an ein Hotelunternehmen, Errichtung von Mitarbeiterwohnungen

a) Grundstücksverkauf an ein Hotelunternehmen

Mit Blick auf das Anliegen der Petentin, dass während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Überprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens keine weiteren Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinde oder des Hotelunternehmens zur Bebauung des betreffenden Grundstücks erfolgen, ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mittlerweile vorliegt und zudem eine

nochmalige Überprüfung in zweiter Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgt ist.

b) Einhaltung der Stellplatzsatzung

Entgegen der Auffassung der Petentin ist das betreffende Grundstück nicht in den Anwendungsbereich der derzeit geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde einbezogen. Die Frage der Stellplatzanzahl bemisst sich folglich nach den Vorgaben der Landesbauordnung (konkret: § 37 LBO) in Verbindung mit der VwV-Stellplätze.

Zu der geplanten Bebauung des Grundstücks mit Mitarbeiterwohnungen liegt der unteren Baurechtsbehörde bislang weder ein Bauantrag noch eine Bauvoranfrage vor.

Mangels Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids oder einer Baugenehmigung kann keine rechtliche Beurteilung bzgl. der geplanten Wohngebäude zur Unterbringung des Personals und insbesondere der diesbezüglichen Stellplatzsituation erfolgen.

2. Raumordnerische Gesichtspunkte, Eigenentwicklung der Gemeinde

Wie den Unterlagen zur zweiten frühzeitigen Beteiligung der fünften Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft entnommen werden kann, umfasst die FNP-Änderung im Einzelnen die Darstellung des in Rede stehenden Flurstücks mit einer Größe von 0,25 ha sowie einer weiteren Fläche (circa 0,11 ha) als neue Wohnbaufläche. Gleichzeitig wird eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in gleichem Umfang (circa 0,36 ha) zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die höhere Raumordnungsbehörde hat im Rahmen der Behördenbeteiligung festgestellt, dass es sich hierbei um einen 1:1 Flächentausch handelt, der zu keiner Änderung der Flächengröße der geplanten Wohnbauflächen im Gemeindegebiet führt. Ein von der Petentin geforderter Bedarfsnachweis zur Einhaltung des raumordnerischen Orientierungswerts für Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ist in diesem Falle nicht erforderlich, da im Ergebnis keine zusätzlichen Wohnbauflächen dargestellt werden. Die Vorlage eines Bedarfsnachweises ist nach den Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise grundsätzlich nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Flächennueausweisungen in Flächennutzungsplänen nach § 5 BauGB und von nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen nach § 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vorgesehen. In diesem Falle wäre der von der Petentin angeführte, jedoch nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung gefasste Orientierungswert gemäß Plansatz 2.4.1.1. (2) G des Regionalplans bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs zu berücksichtigen. Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung

des Raums, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zugänglich sind. Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind diese nicht abschließend abgewogen und unterliegen nicht dem von der Petentin angeführten Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Absatz 4 BauGB).

3. Bauvorhaben „Neubau Kindergarten und Umgestaltung Sportfeld“, „Anbau Schule“ und „Sanierung im Bestand“

Dass die Gemeinde keine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe der Planungsleistungen durchgeführt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Auftragswert der nach Beschluss in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. Mai 2022 vergebenen Planungsleistungen lag unterhalb der EU-Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Der EU-Schwellenwert für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wurde zum 1. Januar 2022 von 214 000 Euro auf 215 000 Euro (netto) angehoben.

Die Ermittlung/Schätzung des Auftragswertes ist in § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geregelt. Nach § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV müssen die Auftragswerte aus Losen gleichartiger Planungsleistungen für die Ermittlung des maßgeblichen Auftragswerts addiert werden; Auftragswerte nicht gleichartiger Planungsleistungen sind nicht zu addieren. Entscheidend ist bei der Abgrenzung, ob es sich im tatsächlichen Sinn um „gleichartige“ oder „ungleichartige“ Leistungen handelt. Bei Planungsleistungen wird für die Unterscheidung auf die Einteilung der Leistungsbilder in der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) zurückgegriffen. Danach können bei Hochbaumaßnahmen wie dem Neubau eines Kindergartens die Planungsbereiche Objektplanung, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung unterschieden werden.

Im vorliegenden Fall kann die Zuordnung der von der Gemeinde beauftragten Planungsleistungen zu den einzelnen Planungsbereichen dahingestellt bleiben, da der EU-Schwellenwert von 215 000 Euro netto auch bei einer Addition aller vergebenen Ingenieur- und Planerleistungen nicht erreicht wird.

Im sogenannten Unterschwellenbereich ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anwendbar. Nach § 50 UVgO sind freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben; dabei sind in der Regel mindestens drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Allerdings ist die UVgO nach Nummer 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) nur zur Anwendung empfohlen. Eine Verpflichtung bestand daher insoweit nicht.

Mit Blick auf den von der Petentin angesprochenen „Förderabstrich“ ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich des Kindergartenneubaus bislang keine Förderentscheidungen ergangen sind. Die Gemeinde hat nach eigenen Angaben Anträge für die Schulbauförderung und den Ausgleichstock gestellt.

4. Verhalten der Kommunalaufsichtsbehörde

Rechtsverstöße können nicht festgestellt werden; auch das Verhalten der Kommunalaufsichtsbehörde ist damit nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

18. Petition 17/1790 betr. Steuersache, Einkommensteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen den Bescheid für das Jahr 2015 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Zinsen (im Folgenden Einkommensteuerbescheid) sowie gegen einen weiteren Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer für das Jahr 2015.

II. Sachverhalt

Die Petentin war seit mehreren Jahren nicht mehr steuerlich beim Finanzamt geführt. Nach Erinnerung des Sohnes der Petentin, der die Petition eingereicht hat, habe seine Mutter (die Petentin) vom Finanzamt ein Schreiben erhalten, wonach sie von der Einkommensteuer befreit sei. Die Petentin habe daher seit dem Jahr 2000 keine Einkommensteuererklärungen mehr abgegeben.

Aufgrund der dem Finanzamt von der Rentenversicherung und dem ehemaligen Arbeitgeber übermittelten Renten- und Lohndaten ergab sich aus Sicht des Finanzamts für die Petentin für das Jahr 2015 eine Einkommensteuerpflicht, da das aus den Renten- und Lohndaten vom Finanzamt ermittelte zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag für das Jahr 2015 überschritt. Der Petentin wurde daher mit Schreiben vom 21. November 2022 eine Steuernummer zugeteilt.

Da die Petentin für das Jahr 2015 keine Einkommensteuererklärung abgab, schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2015 mit dem Einkommensteuerbescheid vom 29. November 2022. Die Steuerfestsetzung ergab eine offene Steuerschuld von 1 683,47 Euro, die am 2. Januar 2023 zur Zahlung fällig war.

Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 weitere Zinsen zur Einkommensteuer 2015 fest. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 2. Dezember 2022 ergab sich ein Betrag von 95 Euro. Dieser war am 16. Januar 2023 zur Zahlung fällig.

Am 6. Januar 2023 reichte der Sohn der Petentin vorliegende Petition ein. Erst zu diesem Zeitpunkt leg-

te er auch eine General- und Vorsorgevollmacht vom 14. Juli 2022 vor.

Die Petentin zahlte die festgesetzten Steuern und Nebenleistungen nicht. Sie erhielt mit Datum vom 19. Januar 2023 ein Mahnschreiben über die rückständigen Beträge einschließlich angefallener Säumniszuschläge und mit Datum vom 30. Januar 2023 die Vollstreckungsankündigung.

III. Rechtliche Würdigung

1. Steuererklärungspflicht

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wer in einem Kalenderjahr einkommensteuerpflichtige Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen sind, von mehr als 410 Euro erzielt. Damit war die Petentin zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2015 verpflichtet, da der steuerpflichtige Teil ihrer Renteneinkünfte den Betrag von 410 Euro überstieg.

Sie erzielte im Jahr 2015 steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von 9 266 Euro (Versorgungsbezüge) sowie steuerpflichtige Renteneinkünfte von 8 296 Euro. Damit ergab sich ein Gesamtbetrag der Einkünfte von 17 562 Euro. Abzüglich vom Finanzamt angesetzter Sonderausgaben für die einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen ergab sich ein zu versteuerndes Einkommen von 15 273 Euro, das den Grundfreibetrag von 8 472 Euro überstieg.

Der Vortrag der Petentin, wonach sie ab dem Jahr 2000 aufgrund einer Mitteilung des Finanzamts keine Steuererklärung mehr abzugeben habe, lässt sich anhand der Aktenlage nicht mehr nachprüfen. Tatsächlich kommt es hierauf aber auch nicht an. Bei einer wesentlichen Änderung der Einkünfte oder der Besteuerungssituation muss eine Steuererklärung auch dann abgegeben werden, wenn die bisherige Steuernummer gelöscht oder dem Steuerpflichtigen eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt wurde.

2. Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

Die Petentin gab für das Jahr 2015 trotz Verpflichtung keine Steuererklärung ab. Das Finanzamt war daher berechtigt und im Interesse einer gleichmäßigen Steuerfestsetzung auch verpflichtet, die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2015 zu schätzen. Dies erfolgte – wie bei Schätzungen üblich – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Bei einer Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Schätzung folgende ihm bekannte Informationen zutreffend:

- Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind gesetzlich verpflichtet, die Rentendaten an die Finanzverwaltung zu übermitteln (sogenannte Rentenbezugsmitteilung). Die Rentenbezugsmitteilun-

gen beinhalten insbesondere die Höhe der Rentenzahlungen, den Rentenbeginn sowie den Rentenanpassungsbetrag und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

- Eine entsprechende Verpflichtung besteht für Arbeitgeber zur Übermittlung der Lohndaten einschließlich der Versorgungsbezüge (sogenannte Lohnsteuerbescheinigung). Die Lohnsteuerbescheinigungen weisen die Höhe der Versorgungsbezüge, das Jahr des Versorgungsbeginns, die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus.

Das Finanzamt hat die ihm vorliegenden Rentenbezugsmitteilungen und Lohnsteuerbescheinigungen ausgewertet und – zugunsten der Petentin – die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben berücksichtigt sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge auf die festgesetzten Steuern angerechnet. Die Schätzung ist damit nicht zu beanstanden.

3. Festsetzungsfrist und Festsetzungsverjährung

Die Schätzung ist innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist erfolgt.

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt allerdings erst drei Jahre nach der Entstehung der Steuer, wenn – entgegen der bestehenden Verpflichtung – keine Steuererklärung abgegeben wird. Für die Einkommensteuer des Jahres 2015 begann die Festsetzungsfrist im Fall der Petentin aufgrund der Erklärungsabgabeverpflichtung daher mit Ablauf des Jahres 2018.

Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie endete also mit Ablauf des Jahres 2022. Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2015 vom 29. November 2022 erging somit vor Eintritt der Festsetzungsverjährung. Ebenso erging der Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer für 2015 vom 13. Dezember 2022 vor Eintritt der Festsetzungsverjährung.

4. Änderung der Festsetzungen

Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2015 kann verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden. Steuerermindernde Tatsachen hat das Finanzamt im Rahmen der Schätzung von Amts wegen berücksichtigt, soweit ihm diese Tatsachen vorlagen. Andere steuerermindernde Tatsachen hätten von der Petentin spätestens im Einspruchsverfahren geltend gemacht werden müssen. Die Einspruchsfrist für den Einkommensteuerbescheid 2015 endete am 2. Januar 2023. Bis dahin ging kein Einspruch ein.

Ebenso hätte die Petentin Einwendungen gegen den Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer für 2015 vom 13. Dezember 2022 innerhalb der Einspruchsfrist und damit bis zum 16. Januar 2023 geltend machen müssen. Ein Einspruch ist bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird. Hierauf wurde in der Rechtsbehelfsbelehrung des Zinsbescheids ausdrücklich hingewiesen. Das Schreiben

der Petentin vom 6. Januar 2023 an den Petitionsausschuss erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nicht ersichtlich und wurden von der Petentin auch nicht vorgetragen.

Mit Eintritt der Festsetzungsverjährung ist der Vorbehalt der Nachprüfung von Gesetzes wegen entfallen. Weitere Änderungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

5. Verwaltungsmaßnahmen nach Petitionseingang

Mit Schreiben vom 6. Januar 2023 wandte sich der Sohn der Petentin in Vertretung seiner Mutter an den Petitionsausschuss. Die Berichtsaufforderung des Petitionsausschusses ging am 13. Januar 2023 beim Ministerium für Finanzen ein. Das Ministerium für Finanzen seinerseits forderte am 17. Januar 2023 das zuständige Finanzamt zur Stellungnahme auf und wies darauf hin, dass während der Dauer eines Petitionsverfahrens sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, die zu einer vorgreiflichen Entscheidung über das Petitionsbegehren führen können, bis zur abschließenden Entscheidung des Petitionsausschusses auszusetzen sind.

Die Mahnung vom 19. Januar 2023 konnte aus versandtechnischen Gründen nicht mehr aufgehalten werden.

Die Vollstreckungsankündigung vom 30. Januar 2023 erging zu Unrecht, da dem Finanzamt die Petition seit dem 17. Januar 2023 bekannt war. Das Vollstreckungsverfahren wurde bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens ausgesetzt. Dadurch entstehen der Petentin keine weiteren Nachteile.

Das Ministerium für Finanzen bedauert, dass das Finanzamt trotz Kenntnis der Petition die Vollstreckungsankündigung versandt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/1702 betr. Bauplatzvergabe für vier Doppelhaushälften

Die Petenten begehren Unterstützung im Rechtsstreit gegen die Gemeinde bezüglich der Vergabe von Bauplätzen. Sie verweisen darauf, dass im Auswahlverfahren trotz Aussage der Gemeinde, dass sich auch Privatpersonen und Bauherrengemeinschaften bewerben können, keine Chancengleichheit gegenüber Bewerbungen von Gewerbetreibenden gegeben gewesen sei und nehmen Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Juli 2022 wonach die Vergaberichtlinien nicht rechtmäßig gewesen seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde beabsichtigt die Veräußerung von insgesamt sechs gemeindeeigenen Baugrundstücken in dem betreffenden Baugebiet. Diese Grundstücke wurden auf der Grundlage von durch den Gemeinderat am 14. Juli 2021 hierfür beschlossenen Vergaberichtlinien einer Konzeptvergabe vergeben.

Die Petenten haben sich mit Schreiben vom 28. September 2021 um den Bauplatz Nummer 28 beworben. Zuvor hatten sie sich bei der Gemeinde erkundigt, ob eine Bewerbung möglich sei. Bei der Gemeinde gingen weitere Bewerbungen ein, u. a. eine Bewerbung für das Baugrundstück Nummer 28. Alle Bewerbungen wurden durch den Grundstücksvergabeausschuss der Gemeinde anhand der aufgestellten Vergaberichtlinien bewertet bzw. bepunktet. Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung vom 20. Oktober 2021 u. a. die Vergabe des Grundstücks Nummer 28 an den Mitbewerber beschlossen und dies in seiner öffentlichen Sitzung am 17. November 2021 bekannt gegeben. Die Bewerbung der Petenten wurde durch die Gemeinde wegen Erreichens zu geringer Punktzahl abgelehnt. Die geringe Punktzahl ergab sich aufgrund einer mangelnden Baukonzeption. Seitens der Petenten wurde nur ein Baugesuch vorgelegt. Hierüber hat die Gemeinde die Petenten mit Schreiben vom 24. November 2021 informiert.

Nach bei der Gemeinde hiergegen eingelegetem und noch nicht verbeschiedenem Widerspruch suchten die Petenten mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2021 beim zuständigen Verwaltungsgericht Eilrechtsschutz gemäß § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung. Durch Beschluss vom 22. April 2022 untersagte das Verwaltungsgericht der Gemeinde, u. a. den Bauplatz Nummer 28 zu vergeben und notarielle Kaufverträge über ihn abzuschließen, „solange nicht über die Rechtswirksamkeit“ der gemeindlichen Vergaberichtlinien entschieden worden sei. Gegen die Eilrechtsentscheidung des Verwaltungsgerichts legte die Gemeinde am 11. Mai 2022 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Mit Beschluss vom 19. Juli 2022 untersagte auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Gemeinde, den Bauplatz Nummer 28 zu vergeben und notarielle Kaufverträge über ihn abzuschließen, „solange nicht im Klageverfahren rechtskräftig über die Rechtswirksamkeit“ der Vergaberichtlinien der Gemeinde entschieden worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat seine Entscheidung u. a. damit begründet, dass nach der rechtsfehlerfreien Einschätzung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutz die Vergabeentscheidung der Gemeinde an gleichheitswidrigen und unwirksamen Vergaberichtlinien ausgerichtet und daher rechtswidrig sei.

Auf ein von der Gemeinde beantragtes Klageerzwingungsverfahren hin wurde den Petenten durch das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 17. November 2022 eine Monatsfrist zur Klageerhebung in der Hauptsache gesetzt. Eine fristgerechte Klageerhebung durch die Petenten ist nicht erfolgt. Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht am 17. Februar

2023 seinen Beschluss vom 22. April 2022 in der durch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg geänderten Fassung aufgehoben und die Anträge der Petenten abgelehnt.

Bewertung:

Die Petenten begehren mit ihrer Petition vom November 2022 Unterstützung im Rechtsstreit gegen die Gemeinde. Der Rechtsstreit der Petenten und der Gemeinde ist zwischenzeitlich durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 17. Februar 2023 bzw. die darin ausgesprochene Ablehnung der Anträge beendet. Davon unbenommen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht nach §§ 118 ff. der Gemeindeordnung. Die Rechtsaufsicht wird nur tätig, wenn dies im öffentlichen Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung geboten ist und dient nicht dem Rechtsschutzinteresse Einzelner.

Vorliegend ist ein Einschreiten durch die Rechtsaufsicht nicht geboten. Die Rechtswidrigkeit der Vergabekriterien der Gemeinde wurde lediglich im Eilrechtsschutzverfahren in einem mittlerweile aufgehobenen gerichtlichen Beschluss geprüft. Ob die vertretene Rechtsauffassung im Hauptsacheverfahren bestätigt worden wäre, bleibt offen, da die Petenten der Aufforderung zur Klageerhebung nicht gefolgt sind.

Inhaltlich ist zwar festzustellen, dass einige Punkte der Vergabekriterien für private Adressaten wohl nicht einschlägig waren. Aber den Petenten wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass sie sich auch als Privatpersonen bewerben können. Dies haben die Petenten auch getan. Zu den für sie nicht passenden Punkten hatten die Petenten naturgemäß keine inhaltlichen Angaben zu machen. Zudem wurde die Bewerbung der Petenten in das Auswahlverfahren des Grundstückvergabeausschusses der Gemeinde einbezogen. Die Ablehnung des Angebots der Petenten beruhte auf deren unzureichenden bzw. nicht vorhandenen Baukonzept, also einem gerichtlicherseits nicht beanstandeten Kriterium, sodass selbst eine unterstellte Fehlerhaftigkeit aufgrund zu stark unternehmensbezogener Vergabekriterien für die erfolgte Ablehnung im Rahmen der Konzeptvergabe jedenfalls nicht kausal geworden ist.

Unter diesen Umständen ist ein Einschreiten durch die Rechtsaufsicht durch Ergreifen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die Gemeinde im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Gemeinderats über die Vergabe der betreffenden Bauplätze nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

20. Petition 17/1784 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen ein geplantes Bauvorhaben. Der Petent führt insbesondere natur- und artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben an.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Stiftung und eines Klinikums sollen fünf dreigeschossige Wohnbauten mit 40 Mietwohnungen errichtet werden. Das Plangebiet besteht aus Freiflächen und Gehölzen und liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sollen einige Bäume aus einem größeren Gehölzbestand gefällt werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts wurde zu dem Bauvorhaben angehört und hat gegenüber der Stadt am 29. Dezember 2021 Stellung bezogen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Die überplante Fläche ist aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastung wäre eine Relevanzprüfung in geringerem Umfang ausreichend gewesen, sodass die Anforderungen mit den durchgeführten Relevanzbegehungen mehr als erfüllt sind. Darüber hinaus baut das Gutachten auf bereits durchgeführten Untersuchungen im Gebiet auf.

Das Gutachten vom 28. Juli 2021 für die untersuchten besonders und streng geschützten Arten enthält belastbare Aussagen. Zusammenfassend stellen sich diese wie folgt dar:

a) Vögel

Für die Artengruppe der Vögel wurden vor allem die im Siedlungsraum zu erwartenden Gebüschbrüter angetroffen. Es wird angenommen, dass 18 Arten im Gebiet leben. Hervorzuheben sind dabei Vorkommen von Grauschnäppern, Haussperling und Star.

b) Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden insbesondere siedlungsbewohnende Arten gezählt. Von Bedeutung ist für diese der lichtarme Grünkorridor, welcher als Jagdgebiet dient und sich entlang des Fußwegs der Privatgärten entlang einer angrenzenden Straße erstreckt.

Entgegen der Aussage des Petenten, „Nächtliche Untersuchungen scheinen nicht stattgefunden zu haben“ geht aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung hervor, dass Begehungen zu den Ausflugszeiten der Fledermausfauna unternommen worden sind (am 1. Juli 2021 von 21:20 bis 22:30 Uhr und am 23. Juli 2021 von 21:00 bis 22:45 Uhr).

c) Reptilien

Die Artengruppe der Reptilien wurde nicht angetroffen. Da sich die überplante Fläche nicht als Habitat

eignet, gab es insbesondere keine Hinweise auf Zauneidechsen.

Andere geschützte Arten sind auf dem Gelände nicht zu erwarten.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten wurde festgestellt, dass für Vögel ein geringes Konfliktpotenzial besteht, wenn die Gehölzbestände im Osten des Plangebiets erhalten bleiben und die geplante Dachbegrünung der Häuser als Nahrungshabitat dienen kann. Als vorgezogene Maßnahme wurde daher zur Sicherung des Bestands des Grauschnäppers festgelegt, dass an geeigneter Stelle vor Baubeginn zwingend zwei Halbhöhlenbrüterkästen in den Gehölzen angebracht werden müssen.

Für die Fledermäuse wurde keine erhebliche Auswirkung auf die Funktion des Jagdgebiets festgestellt, da der genutzte Flugkorridor durch die geplante Bebauung nicht unterbrochen wird, sodass die Leitstruktur und das Jagdhabitat erhalten bleiben. Auf den Bauflächen selber befinden sich keine besonders wertgebenden Strukturen für Fledermäuse. Der Dunkelkorridor entlang der Privatgärten wird intensiv zur Jagd genutzt. Es wurde daher darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche nächtliche Ausleuchtung des Gehölzsaums zukünftig vermieden werden muss.

Das Gutachten ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde plausibel und das Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme zu dem Bauvorhaben zugunsten des Artenschutzes diverse Nebenbestimmungen formuliert, welche vom Regierungspräsidium in die Baugenehmigung vom 8. Juli 2022 übernommen wurden.

Bewertung:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts wurde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) zu dem Bauvorhaben angehört.

Die betroffenen Flurstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Entsprechend § 18 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die allgemeine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG nicht anwendbar.

Hiervon unberührt sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, die im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht wurden. Von der unteren Naturschutzbehörde waren lediglich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG, die sich nur auf besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 und Nummer 14 BNatSchG beziehen, zu prüfen.

Die Arten Grauschnäpper, Haussperling, Star und die Fledermäuse sind im Sinne des § 7 Absatz 2 Ziffer 13 BNatSchG besonders geschützte Arten. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist es verboten, Fort-

pflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend § 44 Absatz 5 Seite 2 Nummer 3 BNatSchG liegt ein Verstoß nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen wurden entsprechend in die Genehmigung aufgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der von der unteren Naturschutzbehörde formulierten und in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Fledermausfauna und Avifauna nicht mit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Die formulierten Nebenbestimmungen und CEF-Maßnahmen (Artenschutzmaßnahmen, continuous ecological functionality-measures) sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

11.5.2023

Der Vorsitzende:

Marwein